

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

171. Sitzung, Montag, 4. November 2002, 8.15 Uhr

Vorsitz: Thomas Dähler (FDP, Zürich)

Verhandlungsgegenstände

1.	Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates	
	für den zurückgetretenen Werner Furrer, Zürich	<i>Seite 14078</i>
2.	Mitteilungen	
	 Antworten auf Anfragen 	
	 Zürcher Flughafengesetz im Rahmen des Ver- fahrens zum Sachplan Infrastruktur der Luft- fahrt 	
	KR-Nr. 237/2002	Seite 14080
	• Visionen-Deal der ZKB KR-Nr. 238/2002	Seite 14083
	 Belastungssituation der Jugend- und Familien- beratung KR-Nr. 284/2002 	
3.	Bericht der Justizkommission über ihre Tätigkeit vom Oktober 2001 bis September 2002 und den Geschäftsbericht 2001 des Regierungsrates (Strafverfolgung Erwachsene; Jugendstrafrechtspflege) Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 226/2002	Seite 14090
4.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kassationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001 Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002	
	KR-Nr. 293/2002	Seite 14092

5.	Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001	
	Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 294/2002	<i>Seite 14093</i>
6.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001	
	Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 295/2002	<i>Seite 14096</i>
7.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozi- alversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001	
	Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 296/2002	<i>Seite 14097</i>
8.	Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001 Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002	
	KR-Nr. 297/2002	Seite 14099
9.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit vom Oktober 2001 bis September 2002 und über den Geschäftsbericht des Regierungsrates	
	Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 26. September 2002 KR-Nr. 224/2002	Seite 14100
10.	. Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 2001	
	Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 26. September 2002 und der Justizkommission vom 2. Oktober 2002	
	KR-Nr. 225/2002	Seite 14106

11. Sozialhilfegesetz und Gesundheitsgesetz (Ände-	
rung) Antrag der Redaktionskommission vom 26. Septem-	
ber 2002	
3913b	Seite 14112
12. A. Kantonsverfassung (Änderung)	
B. Gesetz über die Teilrevision der Strafprozess-	
gesetzgebung	
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. April	
2001 und geänderter Antrag der KJS vom 9. Juli	
2002 3845a	Seite 14126
Verschiedenes	
– Gedenken für den verstorbenen Kantonsrat	
Hansjörg Fehr	Seite 14077
 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	Seite 14149

Gedenken für den verstorbenen Kantonsrat Hansjörg Fehr

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich bitte Sie Platz zu nehmen. Und ich bitte den Standesweibel die Tür zu schliessen.

Am vergangenen Donnerstag, 31. Oktober 2002, ist unser geschätzter Ratskollege Hansjörg Fehr aus Kloten nach kurzer schwerer Krankheit verstorben. Hansjörg Fehr gehörte dem Kantonsrat seit den letzten Gesamterneuerungswahlen an und war Mitglied der Geschäftsprüfungskommission.

Der Tod von Hansjörg Fehr macht uns alle betroffen. In der Blüte seines Lebens, voller Tatendrang und Pläne, hat Hansjörg Fehr erst vor kurzem zusammen mit seinem Geschäftspartner die Leitung einer Ingenieurunternehmung übernommen.

Jeder Mensch, der stirbt, egal ob alt oder jung, hinterlässt trauernde Mitmenschen. Wenn ein junger Mensch stirbt – und Hansjörg Fehr gehörte zu den Jüngsten unter uns – stellen sich die trauernden Mit-

menschen die Frage nach dem Warum und auch die Frage, ob wir auf dieses Warum überhaupt eine Antwort suchen sollen.

Hansjörg Fehr wird uns mit seiner stillen, zurückhaltenden Art und seiner eindrucksvollen Erscheinung als markante Persönlichkeit stets in guter Erinnerung bleiben.

Den Angehörigen von Hansjörg Fehr sprechen wir unser herzliches Beileid aus und wünschen ihnen für die kommende schwere Zeit der Trauer, in die auch die Adventszeit fällt, viel Kraft und Zuversicht.

Ich bitte den Rat und die übrigen Anwesenden im Ratsaal und auf der Tribüne sich für einen Moment im stillen Gedenken an Hansjörg Fehr von den Sitzen zu erheben.

(Ratspräsident Thomas Dähler zündet auf dem Tisch in der Saalmitte eine weisse Kerze an.

Der leere Platz von Hansjörg Fehr ist mit einer weissen Rose geschmückt.)

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich danke Ihnen; Sie können sich setzen. Die Trauerfeier für Hansjörg Fehr findet am Mittwoch, 6. November 2002, um 14.15 Uhr in der reformierten Kirche in Kloten statt, und nicht, wie im Zirkular angegeben, im Friedhof Kloten. Ich bitte den Weibel, die Tür wieder zu öffnen.

Geschäftsordnung

Ratspräsident Thomas Dähler: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den zurückgetretenen Werner Furrer, Zürich

Ratssekretärin Regula Thalmann-Meyer: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 30. Oktober 2002: «In Anwendung von Paragraf 90 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 beschliesst der Regierungsrat:

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis IV, Stadt Zürich, Kreise 6 und 10, für den zurückgetretenen Werner Furrer (Schweizerische Volkspartei) wird als gewählt erklärt:

Guido Bergmaier, Doktor phil., Gymnasiallehrer, Sportlehrer ETH

Im Wingert 3, 8049 Zürich.»

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich bitte, den Gewählten eintreten zu lassen. Herr Bergmaier, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür wird geschlossen. Die Anwesenden im Ratsaal und auf der Tribüne erheben sich.

Ratssekretärin Regula Thalmann-Meyer verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Thomas Dähler: Herr Bergmaier, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Guido Bergmaier (SVP, Zürich): Ich gelobe es.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz im Ratsaal einnehmen.

Die Anwesenden im Ratsaal und auf der Tribüne können sich wieder setzen. Die Tür kann geöffnet werden.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Zürcher Flughafengesetz im Rahmen des Verfahrens zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

KR-Nr. 237/2002

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) hat am 19. August 2002 folgende Anfrage eingereicht:

In seiner Antwort zur Interpellation Willy Germann betreffend Fluglärmfonds (KR-Nr. 192/2002, RRB Nr. 1213) schreibt der Regierungsrat wörtlich: «Wenn der Verwaltungsrat der FZAG (Flughafen Zürich AG) dem Bund dereinst eine Verlängerung der Westpiste oder den Bau einer neuen Piste beantragen sollte, würde es sich bei diesen Vorhaben um Änderungen der Lage bzw. der Länge der Pisten im Sinne von § 10 des Flughafengesetzes (LS 748.1) handeln; die entsprechende Instruktion des (Gesamt-)Regierungsrates zuhanden der Staatsvertretung im Verwaltungsrat müsste gemäss § 19 Abs. 2 des Flughafengesetzes vom Kantonsrat in der Form eines referendumsfähigen Beschlusses genehmigt werden. Der Kantonsrat würde also auf jeden Fall über solche Bauvorhaben entscheiden.»

Unique und die in deren Verwaltungsrat delegierten Regierungsmitglieder haben die Betriebsvarianten ohne eine Weisung des Gesamtregierungsrates, die zudem vom Kantonsrat hätte genehmigt werden müssen, eingereicht. Sämtliche von Unique zurzeit vorgeschlagenen Betriebsvarianten für den Flughafen Zürich, nämlich «orange optimiert», «oliv optimiert», «BV2 optimiert» und «beige», basieren auf einer Verlängerung der Piste 10-28, der so genannten Westpiste. Unique begründet diese Forderung im Wesentlichen mit den Anforderungen an das so genannte «Dual Landing». Die Regierung ihrerseits hat mit ihrer Empfehlung zur Weiterbearbeitung der Variante «BV2 optimiert» am Tag und «Sensitivität 2» zur Nachtzeit sowie der Langfristvariante «grün» ebenfalls nur Varianten empfohlen, welche Pistenänderungen zur Voraussetzung haben. Eine dieser Betriebsvarianten wird noch diesen Herbst im SIL-Prozess festgesetzt, womit die Weichen für eine Pistenverlängerung faktisch gestellt sind. Die Regierung geht offenbar davon aus, dass jede Variante eine Pistenverlängerung zur Folge haben wird, wie sie auch in ihrem Brief an die Gemeinden und den runden Tisch vom 3. Juni 2002 schreibt.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

- 1. Hat der Regierungsrat die rechtliche Bedeutung seiner Eingaben und derjenigen der Flughafen Zürich AG (Unique) auf ihre Verbindlichkeit als Meinungsäusserung des Kantons Zürich bei der SIL-Festsetzung geklärt? Wäre der Regierungsrat nicht verpflichtet, die genannten Schutzbestimmungen des Flughafengesetzes bereits im SIL-Verfahren anzuwenden, nachdem keine Variante mehr ohne Pistenverlängerung auskommt?
- 2. Bundesrecht bricht kantonales Recht. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass sich der Bund bei der Festsetzung des SIL darauf wird berufen können, er habe im SIL-Prozess von Anfang an von der Regierung des Kantons Zürich und der Flughafen Zürich AG, welche von der Zürcher Regierung mit einer Sperrminorität bezüglich Pistenausbau kontrolliert wird, nur Varianten mit Pistenänderungen eingereicht erhalten? Der Bund könnte danach in guten Treuen davon ausgehen, dass dies dem Willen des Standes Zürich und der Mehrheit seiner Bevölkerung entspricht.
- 3. Stützt sich der Regierungsrat in seiner Haltung auf ein Rechtsgutachten, welches die verfahrensrechtlichen Aspekte des SIL unter Berücksichtigung des Verhältnisses von kantonalem Gesetz (Mitspracherecht der Bevölkerung nach § 19 Abs. 2) und Bundesrecht (abschliessende Kompetenz zur Festlegung des behördenverbindlichen Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt) untersucht?
- 4. Hat der Regierungsrat abgeklärt, ob die zuständigen Bundesbehörden nach der SIL-Festsetzung von der Flughafenbetreiberin noch verlangen können, ein Betriebsreglement ohne Pistenverlängerung zu präsentieren?
- 5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass heute auf Grund aller im SIL-Prozess eingereichten Varianten die Verlängerung der Westpiste faktisch präjudiziert ist?
- 6. Hält der Regierungsrat dafür, dass eine akzessorische Überprüfung des SIL in einem späteren Rechtsmittelverfahren, zum Beispiel zum definitiven Betriebsreglement, durch das Bundesgericht Erfolg haben könnte?
- 7. Wäre die Staatsvertretung der Unique im Zürcher Regierungsrat bereit, zu veranlassen, das hängige Gesuch betreffend die Aufnahme

einer der vorgeschlagenen Betriebsvarianten in den SIL infolge Verstosses gegen das Flughafengesetz zurückzuziehen?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Gemäss §10 des Flughafengesetzes vom 12. Juli 1999 ist die Flughafen Zürich AG (FZAG) unter anderem verpflichtet, ohne Zustimmung der Vertretung des Staates im Verwaltungsrat der FZAG keine Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten zu beschliessen (so genannte Sperrminorität der Staatsvertretung). Unter dem Begriff «Gesuche» sind in diesem Zusammenhang einzig die so genannten Plangenehmigungsgesuche im Sinne von Art. 37 ff. des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) bzw. Art. 27a ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) gemeint, d. h. konkrete Begehren an die zuständige Bundesbehörde um Erteilung der Bewilligung zum Bau einer neuen bzw. zur baulichen Änderung einer bestehenden Piste.

In seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2002 im Hinblick auf das SIL-Objektblatt Flughafen Zürich empfahl der Regierungsrat dem Bund, der umhüllenden Fluglärmkurve in erster Linie die so genannte Variante «BV2 optimiert» (Tag) bzw. «Sensitivität 2» (Nacht) zu Grunde zu legen. Diese Variante würde nach den derzeitigen Vorstellungen der FZAG Verlängerungen der Pisten 10 und 28 bedingen. Die Befürchtung, dass mit dieser Empfehlung des Regierungsrates auch ein stillschweigendes Einverständnis zu diesem Projekt verbunden ist, ist jedoch aus rechtlicher Sicht unbegründet. Der SIL ist das Planungsund Koordinationsinstrument des Bundes im Bereich Zivilluftfahrt, und zwar in raumplanungsmässiger und in verkehrspolitischer Hinsicht (siehe Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation KR-Nr. 103/2002). Der SIL spielt für die baulichen und betrieblichen Belange am Flughafen nur insofern eine Rolle, als konkrete betriebliche Regelungen und Flughafenbauten nicht darüber hinausgehen dürfen, was in eigenständigen Bewilligungsverfahren (Betriebsreglementsund Plangenehmigungsverfahren) überprüft wird (Art. 37 Abs. 5 LFG, Art. 25 VIL). In bewilligungsmässiger Hinsicht präjudiziert der SIL Änderungen am Pistensystem ebenso wenig wie Änderungen der An- und Abflugwege. Auch der Bund hält im allgemeinen Teil des SIL unmissverständlich fest: «Es gilt jedoch zu beachten, dass mit dem SIL nicht entschieden wird, ob ein Vorhaben realisiert wird. Der SIL legt lediglich den Rahmen fest, innerhalb welchem ein Vorhaben ausgeführt werden soll, falls es realisiert wird. Die Prüfung der Rechtmässigkeit von Vorhaben, die vertieften Abklärungen über deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt und die Detailplanung werden mit dem SIL nicht vorweggenommen. Sie bleiben den nachfolgenden Verfahren vorbehalten.» (SIL, Teil I vom 18. Oktober 2000, I Allgemeines, Verhältnis zum Konzessions-, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren, I-3). Bei dieser klaren Rechtslage konnte auf die Einholung eines Rechtsgutachtens verzichtet werden. Auch eine akzessorische Überprüfung im Rahmen eines bundesgerichtlichen Verfahrens dürfte unter diesen Umständen keinen Erfolg haben.

Flankierend dazu hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2002 zum SIL-Objektblatt verlangt, dass die FZAG anlässlich der Erarbeitung des neuen Betriebsreglements aufzuzeigen hat, «ob und wie der Flugbetrieb auch ohne Verlängerungen der Piste 10/28 in befriedigender Art und Weise durchgeführt werden kann». Darüber hinaus gab der Kanton Zürich anlässlich der letzten SIL-Koordinationssitzung vom 27. August 2002 unter Hinweis auf § 19 des Flughafengesetzes einmal mehr zu Protokoll, dass über allfällige Pistenverlängerungen der Kantonsrat zu entscheiden habe, wobei dessen Beschluss dem fakultativen Referendum unterstehe.

Visionen-Deal der ZKB KR-Nr. 238/2002

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) und Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf) haben am 19. August 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Visionen durch die ZKB erlauben wir uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1. Die ZKB hat als Staatsbank eine Informationspflicht gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Wie beurteilt der Regierungsrat aktuell die Informationspflicht der ZKB und speziell den Umstand, dass ZKB-Chef Dr. Hans F. Vögeli und das Bankpräsidium über die Hintergründe und Modalitäten des Erwerbs der Visionen und der vorgängigen Kreditpolitik keine Angaben machten? Dieses Vorgehen ist dem Ansehen der ZKB nicht dienlich

- 2. Die Modalitäten des Visionen-Deals sind nach wie vor nicht bekannt. Welchen Preis bezahlte die ZKB, wie gross war der Kredit der ZKB vor dem Erwerb der Visionen an die BZ und allfällig andere Institutionen des Ebner'schen Imperiums? Stehen heute noch Kredite offen? Welche Abmachungen ging die ZKB mit den übrigen Gläubigerbanken ein, welche Rolle spielt sie heute im «Kartell» der Gläubigerbanken?
- 3. ZKB-Chef Dr. Hans F. Vögeli pries der Öffentlichkeit gegenüber den BZ-Deal als strategischen Zug der ZKB und widersprach damit gleichzeitig Kritiken, die von einer Rettungsaktion der BZ Bank sprachen. In Anzeigen hiess die ZKB die Aktionäre der Ebner-Visionen willkommen. Erweckte die ZKB damit nicht den falschen Anschein, sie habe mit dem Kauf der Visionen auch Zehntausende Kleinsparer übernommen? Handelte es sich beim Kauf der Visionen um eine Rettungsaktion im Rahmen des «Gläubigerkartells» der beteiligten Gläubigerbanken? Hatte die ZKB zu diesem Zeitpunkt überhaupt eine andere Wahl?
- 4. Die UBS hatte ihr Engagement von 4 Milliarden Franken bereits im September 2001 abgelöst, weil Martin Ebner die Kreditlimiten nicht mehr erfüllte. Warum handelte die ZKB damals nicht im gleichen Sinn? Dies umso mehr, als Martin Ebner im Sommer 2001 bekannt gegeben hatte, er könne die Deckung der Kredite nicht mehr erbringen.
- 5. Im vergangenen Jahr hat die ZKB, lange die Nummer 2 im Optionsgeschäft, die UBS überholt. Hat die ZKB damit auch die Risiken der UBS im Zusammenhang mit den BZ-Optionen übernommen?
- 6. Welche Rückstellungen wurden und werden im Zusammenhang mit den BZ-Krediten und der Übernahme der Visionen vorgenommen?
- 7. Erachtet es der Regierungsrat als opportun, dass die ZKB als Staatsbank in diesem Ausmass in das Optionsgeschäft einsteigt? Erscheint es als tunlich, dass sich die ZKB in ihrer Anlagepolitik in einem Umfeld bewegt, das der Kontrolle der schweizerischen Bankenaufsicht entzogen ist? Ist diese Geschäftspolitik durch den Zweckartikel des ZKB-Gesetzes noch gedeckt?
- 8. Sind Bankpräsidium und Bankrat in ihrer heutigen Struktur noch in der Lage, die Aufgaben eines Verwaltungsrates einer Grossbank wahrzunehmen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat die Anfrage in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat auf Grund der geltenden rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 26. September 2002 erstattete die Zürcher Kantonalbank zu den aufgeworfenen Fragen folgenden Bericht:

Die Zürcher Kantonalbank ist ihrer Informationspflicht nachgekommen, indem nach Abschluss des Geschäftes die Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung sowie durch verschiedene Interviews orientiert wurde. Die Möglichkeit einer umfassenden Information (Kreditpositionen sowie Modalitäten des Erwerbs der Visionen) wird jedoch eingeschränkt sowohl durch die von allen Involvierten unterzeichnete Geheimhaltungserklärung als auch durch das auf eidgenössischem Recht beruhende Bankkundengeheimnis. Der Präsident der ZKB-Aufsichtskommission, Kantonsrat Lucius Dürr, wurde am 12. August, der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 19. August und die kantonsrätliche Aufsichtskommission am 28. August 2002 informiert.

Das Bankkundengeheimnis verbietet es, die unter der Ziffer 2 gestellten Fragen zu beantworten. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die ZKB heute im Konsortium der Gläubigerbanken keine Rolle spielt.

Mit dem Kauf der Visionen wurde – entsprechend der Gesamtbankstrategie – ein weiterer Schritt in Richtung Ausbau des Anlage- und Vermögensverwaltungsgeschäftes getan und damit zusätzliches Ertragspotenzial geschaffen. Überdies wurde im Interesse der Zürcher Kantonalbank ein nicht beeinflussbares Kreditrisiko in ein kontrollierbares Marktrisiko Wertschriften umgewandelt. Mit der Verlegung der Geschäftssitze nach Zürich wird Steuersubstrat repatriiert. Den Kleinaktionären wurde in einem von Unsicherheit geprägten und volatilen Marktumfeld die Möglichkeit geboten, von einer privaten Holdinggesellschaft zu einer bestens positionierten Universalbank zu wechseln. Es durften mehrheitlich positive Kundenreaktionen und zahlreiche Neuzugänge verzeichnet werden. Nach dem Erwerb der Visionen wurden die Optionskonstrukte bereinigt und damit die Sta-

bilität der Gesellschaften im Interesse aller Aktionäre verbessert. Zurzeit werden die Strategie und die Anlagepolitik der Visionen überprüft, die Marktchancen evaluiert und die Gesellschaften neu positioniert.

Zum erwähnten Zeitpunkt bestand für die Zürcher Kantonalbank keine Veranlassung, die über Jahre hinweg beidseitig einwandfrei geführte Kundschaftsbeziehung zu reduzieren oder gar abzubrechen. Die Zürcher Kantonalbank hat weder im Zeitpunkt der Übernahme der Führungsrolle im Schweizer Derivatehandel noch im Zeitpunkt des Kaufs der Visionen Risiken im Zusammenhang mit Optionsgeschäften von einem andern Institut übernommen.

Es wurden und werden keine Rückstellungen getätigt. Beim Kauf der Visionen handelt es sich nicht um einen Einstieg ins Optionengeschäft. Die ZKB betreibt diese Aktivitäten seit mehreren Jahren erfolgreich. Dass Beteiligungsgesellschaften (noch) nicht dem Anlagefondsgesetz unterstehen, bedeutet keineswegs, dass die damit verbundene Geschäftstätigkeit der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission entzogen ist; die Bankenkommission hat sich denn auch im Detail mit dem getätigten Geschäft befasst, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Frage nach der Konsolidierung. Die Erfüllung des im Zweckartikel enthaltenen Leistungsauftrages setzt voraus, dass die Zürcher Kantonalbank einen angemessenen Gewinn erzielt; erst damit wird ermöglicht, zur Lösung volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben im Kanton Zürich beizutragen.

Frage 8. wird bejaht.

Belastungssituation der Jugend- und Familienberatung KR-Nr. 284/2002

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich), Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf) und Georg Schellenberg (SVP, Zell) haben am 23. September 2002 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gemäss dem Bericht «Belastungssituation der Jugend- und Familienberatung im Kanton Zürich» der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksjugendkommissionen im Kanton Zürich vom 9. September 2002 sind die Fallzahlen durch die rasanten gesell-

schaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre markant angestiegen. Gleichzeitig haben sich die Ansprüche an die Jugend- und Familienhilfe mit immer komplexeren Problemstellungen und neuen Aufgaben wie Prävention, Kinderschutz, Kriseninterventionen etc. vermehrt.

Die hohe Arbeitsbelastung stellt die Qualität der Arbeit in Frage, da die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihrem anspruchsvollen Beratungsauftrag nicht mehr gerecht werden können. Qualifiziertes und motiviertes Personal ist folglich schwer zu finden.

Wenn kein personeller Ausbau im Bereich der Sozialarbeit auf den Jugend- und Familienberatungen erfolgt, kann eine seriöse Fallarbeit, beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen von Behörden und Gemeinden nicht mehr garantiert werden. Klientinnen und Klienten wie auch Behörden müssen mit langen Wartezeiten rechnen. Die Nöte und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien würden missachtet und in unverantwortlicher Weise Gefährdungen ausgesetzt, aus denen fatale Folgekosten resultieren könnten.

Wegen dieser kritischen Personalsituation auf den Jugend- und Familienberatungsstellen im Kanton Zürich muss vor der Behandlung des Voranschlages 2003 bekannt sein, wie der notwendige Personalausbau finanziert werden kann. Der Regierungsrat ist deshalb eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum vorliegenden Bericht «Belastungssituation der Jugend- und Familienberatung im Kanton Zürich»? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, der Handlungsbedarf sei dringend? Wie will er die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages laut Jugendhilfegesetz sicherstellen?
- 2. Wie stellt der Regierungsrat eine Aufstockung der nötigen Kreditmittel im Globalbudget des Amtes für Jugend und Berufsberatung sicher?
- 3. In welcher Art und Weise geht die Neuordnung der Jugendhilfe, das *wif!*-Projekt 31, auf die Belastungssituation der Jugend- und Familienberatungen im Kanton Zürich ein?
- 4. Wird das Reformprojekt den vielfältigen Problemfeldern der Klientinnen und Klienten gerecht und ergeben sich durch das neue Organisations- und Finanzierungsmodell mehr Ressourcen für die Arbeit auf den Jugend- und Familienberatungen?

5. Es ist bekannt, dass der Regierungsrat eine Budgetkürzung im Bereich Jugendhilfe vornehmen will. Welche konkreten Auswirkungen hat dies auf die Gemeinden, deren Bevölkerung, die Klientinnen und Klienten sowie auf das Personal?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat den im Auftrag der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksjugendkommissionen im Kanton Zürich erstellten Bericht über die Belastungssituation in den Jugendund Familienberatungen der Bezirksjugendsekretariate zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die in der Jugend- und Familienhilfe tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Dabei hat die Belastung sowohl quantitativ, ausgewiesen durch statistisch erfasste und in den letzten Jahren deutlich angestiegene Fallzahlen, als auch qualitativ stark zugenommen, bedingt durch komplexe und sehr schwierige Problemstellungen. Ebenso trifft zu, dass die Arbeitssituation der in den Jugend- und Familienberatungen im Kanton Zürich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil unbefriedigend ist. Grundsätzlich ist deshalb eine Aufstockung des Personalbestands im Bereich der Sozialarbeit ausgewiesen.

Ausgehend von einer Minimalvariante – bei einer Arbeitslast von 100 Fällen pro 100%-Sozialarbeiter/innenstelle – wäre eine Erhöhung um mindestens 20 Stellen im Bereich der Sozialarbeit erwünscht. Dafür müssten durch den Kanton zusätzliche Mittel von etwa 1,8 Mio. Franken (Besoldungen und Infrastrukturkosten) und durch die Gemeinden weitere 1,2 Mio. Franken aufgewendet werden. Soll zudem der steigenden Komplexität der zu bearbeitenden Fälle Rechnung getragen werden, muss prioritär ein Coaching-System eingeführt werden, das eine Befreiung der Stellenleitungen von der Fallführung bewirkt. Dazu sind zusätzlich rund 18 neue Stellen zu schaffen. Dies wäre mit zusätzlichen Kosten für den Kanton von rund 1,6 Mio. Franken (Gemeinden 1,1 Mio. Franken) verbunden. Wegen der angespannten Finanzlage des Kantons ist es jedoch nicht möglich, das Globalbudget des Amtes für Jugend und Berufsberatung um den erforderlichen Betrag aufzustocken.

Ein Hauptanliegen des wif!-Projektes Nr. 31, das die Neuordnung der Jugendhilfe zum Gegenstand hat, besteht darin, die Planung, Steuerung, Angebotsentwicklung und eine bedürfnisgerechte Mittelzuteilung in der Jugendhilfe sicherzustellen. Dazu sollen in insgesamt fünf Kooperationsräumen mit jeweils zwei bis drei Bezirken dezentrale Verwaltungseinheiten eingerichtet werden. Inhaltlich sollen Verbesserungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und – mit der Zusammenführung von zentral zu erbringenden Dienstleistungen – Synergien über die Bezirksgrenzen hinweg erreicht werden.

Ein wichtiges Instrument, das im Zusammenhang mit dem Projekt entwickelt wurde und zu Beginn des Jahres 2003 eingeführt werden soll, stellt das Fallgewichtungssystem dar. Mit Hilfe dieses Systems, dessen Anwendung an das bestehende elektronische Fallführungssystem angebunden ist, wird es möglich sein, den Schwierigkeitsgrad der einzelnen Fälle auf Grund von definierten Kriterien festzulegen und aufzuzeigen. Es wird so insbesondere möglich sein, Aussagen zu machen zur Belastung der einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und durch entsprechende Zu- oder Umverteilungen innerhalb der Beratungsstellen einen Ausgleich zu schaffen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die neuen Organisationsund Zusammenarbeitsmodelle zu einer wesentlichen Verbesserung im Bereich der Planung, Steuerung, Angebotsentwicklung und Koordination der Angebote und zu einer Qualitätssteigerung der Leistungen der Jugendhilfe führen werden. Zudem sollen die optimierten Abläufe und neuen methodischen Ansätze (case management) auch zur Verbesserung der Arbeitssituation der in der Beratung tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beitragen können. Damit wird es möglich sein, Ressourcen noch konzentrierter für die Kernaufgaben der Beratung und Intervention einzusetzen und die Aufträge von (Gemeinde-)Behörden und Gerichten zu erfüllen. Die Massnahmen werden jedoch kaum eine spürbare Entlastung in der direkten Fallarbeit herbeiführen und die Komplexität des Einzelfalles nicht verringern können, umso mehr, als eine weitere Zunahme der Fallzahlen auf Grund der bisherigen und der gegenwärtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung feststellbar ist.

Es trifft zu, dass im Entwurf zum Voranschlag 2003 im Bereich der Jugend- und Familienhilfe eine Kürzung von rund 5 Mio. Franken vorgenommen wurde. Der Voranschlag des Amtes für Jugend und Berufsberatung besteht grösstenteils aus Stipendien und Staatsbeiträgen

an die ambulante und die stationäre Jugendhilfe. Sparvorgaben sind deshalb nur über Einsparungen bei diesen Beiträgen zu erfüllen. Bei der ambulanten Jugendhilfe steht aus naheliegenden Gründen eine Einsparung ausser Diskussion, und bei den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe ist sie ausschliesslich über die Erhöhung der Einnahmen der Institutionen aus Tagestaxen-Erträgen und der damit verbundenen Verkleinerungen der durch den Kanton zu tragenden Restdefizite zu erreichen.

3. Bericht der Justizkommission über ihre Tätigkeit vom Oktober 2001 bis September 2002 und den Geschäftsbericht 2001 des Regierungsrates (Strafverfolgung Erwachsene; Jugendstrafrechtspflege)

Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 226/2002

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Ich werde zuerst zu unserer Tätigkeit ein paar Sätze sagen.

Die Justizkommission hat Sie in schriftlicher Form, und zwar mit dem Bericht der Justizkommission über ihre Tätigkeit von Oktober 2001 bis September 2002 und über den Geschäftsbericht 2001 des Regierungsrates, Kantonsrats-Nummer 226/2002, ausführlich über ihre Kompetenzen und Aufgaben sowie deren Erfüllung im Laufe der vergangenen zwölf Monate informiert. Ich werde bei der Behandlung dieses Geschäftsberichts des Regierungsrates noch einige kurze Anmerkungen zum Bereich Strafverfolgung machen.

Im Bericht haben wir auch darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zu den Rechenschaftsberichten der obersten kantonalen Gerichte an der heutigen Sitzung mündlich erfolgen wird.

Für die Prüfung der Geschäftsführung der Gerichte hat die Justizkommission im vergangenen Jahr am bewährten Referentensystem festgehalten. Sämtliche zu beaufsichtigenden Gerichte wurden demzufolge von einzelnen Kommissionsmitgliedern visitiert und die schriftlichen Visitationsberichte im Anschluss daran in der Kommission ausführlich diskutiert. Die so gewonnenen Erkenntnisse und die Rechenschaftsberichte der einzelnen Gerichte ermöglichen der Justizkommission nicht nur einen guten Einblick in die Geschäftsführung, sondern erleichtern die Arbeit der Kommission auch bei der Beratung der Budgets der Gerichte.

Erstmals hat die Justizkommission im Frühherbst 2001 den Antrag des Obergerichts zu den Erneuerungswahlen der Bezirksgerichte für die Amtsdauer 2002 bis 2008 beraten und dem Kantonsrat diesbezüglich Antrag gestellt.

Bevor nun die einzelnen Rechenschaftsberichte behandelt werden, möchte ich den Kommissionsmitgliedern für die auch im vergangenen Jahr engagierte und kollegiale Zusammenarbeit herzlich danken. Mein Dank geht ausserdem im Namen der Justizkommission auch in diesem Jahr an die Gerichtsbehörden, welche uns jederzeit bereitwillig und offen über ihre Tätigkeiten und Anliegen informiert haben.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an unsere Sekretärin in der Justizkommission, Marion Wyss, für die engagierte und effiziente Unterstützung der Kommissionsarbeit.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 111: 0 Stimmen, vom Bericht der Justizkommission über ihre Tätigkeit vom Oktober 2001 bis September 2002 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich danke der Justizkommission für die geleistete Arbeit.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Wir kommen jetzt zur Behandlung der Rechenschaftsberichte der obersten kantonalen Gerichte.

Ich begrüsse zu diesen Traktanden die Präsidenten der Gerichte: vom Kassationsgericht Professor Doktor Moritz Kuhn, vom Obergericht Doktor Remo Bornatico, vom Verwaltungsgericht Doktor Andreas Keiser und vom Sozialversicherungsgericht Doktor Hans-Jakob Mosimann. Doktor Reinhold Schätzle, Präsident des Landwirtschaftsgerichts, lässt sich entschuldigen. Er wird durch den Präsidenten des Obergerichts, Doktor Remo Bornatico, vertreten.

4. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kassationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001

Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 293/2002

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Rechenschaftsbericht 2001 des Kassationsgerichts des Kantons Zürich. Die Geschäftseingänge beim Kassationsgericht sind im Berichtsjahr um etwas mehr als 8 Prozent zurückgegangen. Dieser Rückgang ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass durch die am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzte Änderung der Zivilprozessordnung bezüglich vorsorglicher Massnahmen in familienrechtlichen Angelegenheiten die Möglichkeit der Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht entfallen ist.

Ebenfalls rückläufig war infolge verschiedener Wechsel bei den Richtern und beim juristischen Personal die Zahl der Erledigungen. Dennoch wurden mehr Fälle erledigt als eingingen, so dass sich die Zahl der Pendenzen am Jahresende gegenüber dem Vorjahr nochmals erheblich reduzierte. Erfreulicherweise konnte vor allem der Nachhang von älteren und komplexen Fällen aufgearbeitet werden. Am Jahresende waren deshalb nur noch Fälle pendent, welche nach dem 1. September 2000 eingegangen waren, und die durchschnittliche Verfahrensdauer der Geschäfte konnte erneut erheblich vermindert werden.

Leicht zugenommen hat der Prozentsatz der vom Kassationsgericht gutgeheissenen Beschwerden. Auf die hohe Qualität der Rechtsprechung des Kassationsgerichts weist unter anderem die Tatsache hin, dass im Berichtsjahr vom Bundesgericht kein einziger der 81 weitergezogenen Entscheide des Kassatationsgerichts aufgehoben wurde.

Abschliessend gebührt dem Kassationsgericht und seinen Mitarbeitenden für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit der Dank und die Anerkennung der Justizkommission und des Kantonsrates.

In diesem Sinne beantragt die Justizkommission, den Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichts zu genehmigen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 118: 0 Stimmen, den Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichts gemäss Antrag der Justizkommission zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001

Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 294/2002

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Rechenschaftsbericht 2001 des Obergerichts des Kantons Zürich. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts erstreckt sich auf die Tätigkeit der ihm angegliederten Gerichte und Kommissionen sowie der unter seiner mittelbaren und unmittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter.

Zur Geschäftslast in den einzelnen Bereichen:

Beim Obergericht selbst war im Berichtsjahr sowohl bei den Zivilkammern wie auch bei den Strafkammern ein Rückgang der Neueingänge zu verzeichnen. Auch hatte das Gesamtobergericht im Bereich der Justizverwaltung etwas weniger Geschäfte zu behandeln. Sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen konnte die Zahl der Pendenzen am Jahresende gegenüber dem Vorjahr reduziert werden.

Beim Handelsgericht stieg die Geschäftslast nach den Rückgängen in den beiden Vorjahren um beinahe 10 Prozent an. Obwohl auch die Erledigungen im Umfang von gegen 5 Prozent erhöht werden konnten, stiegen die Pendenzen aufgrund der höheren Geschäftslast per Ende des Berichtsjahres ebenfalls an.

Beim Geschworenengericht gingen zwei Geschäfte weniger ein als im Vorjahr, es mussten jedoch aus dem Vorjahr sieben Verfahren übernommen werden. Die Zahl der Sitzungstage hat deshalb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 40 Prozent zugenommen. Sämtliche neun Sessionen des Geschworenengerichts wurden im Übrigen in Zürich durchgeführt. Die Zahl der pendenten Verfahren

konnte dank der erhöhten Zahl von Sitzungstagen per Ende des Berichtsjahres auf vier gesenkt werden.

Bei den Bezirksgerichten insgesamt nahmen die Neueingänge namentlich bei den Arbeits- und Mietgerichten sowie – auf Grund der neuen Zuständigkeiten bei den Personenstands- und Familienrechtsprozessen – beim Einzelrichter im ordentlichen Verfahren leicht zu. Bei den Kollegialgerichten stiegen die Zivilprozesse leicht an, die Neueingänge in Strafsachen nahmen hingegen erheblich ab. Die Bezirksgerichte haben grossmehrheitlich die Konsequenzen aus dieser Umverteilung in der Geschäftslast bereits gezogen.

Unterschiede in der Belastungssituation der einzelnen Bezirksgerichte werden nach wie vor über den Einsatz von Ersatzrichtern ausgeglichen. Dabei wurde das Ersatzrichterwesen im Berichtsjahr erfolgreich neu organisiert und flexibler ausgestaltet. Eine gewisse Anzahl der Ersatzrichter wird nicht mehr an ein einzelnes Bezirksgericht abgeordnet, sondern nach Absprache des Obergerichts mit den Bezirksgerichten für die Bearbeitung von einzelnen Fällen an den verschiedenen Bezirksgerichten eingesetzt.

Im Rahmen der Globalbudgets wurden die erhobenen Indikatoren verfeinert und es wurden mit den Bezirksgerichten im Berichtsjahr erstmals Leistungskontrakte abgeschlossen.

Im Berichtsjahr führte das Bezirksgericht Zürich zudem ein Projekt durch, welches die Möglichkeiten und die Grenzen einer Mediation in hängigen Zivilverfahren aufzeigen sollte. Nur bei einem Geschäft – von ursprünglich 71 in den Versuch einbezogenen Zivilfällen – konnte die Mediation erfolgreich abgeschlossen werden. In naher Zukunft werden auf Grund dieser Erfahrung die Bemühungen der Zivilgerichte zur Institutionalisierung von Mediationsverfahren wohl kaum weiterverfolgt.

Nach meinen Ausführungen zur Geschäftslast möchte ich auf zwei Punkte eingehen, welche neben dem Abschluss der Umstellung auf die neue Hard- und Software das Geschehen am Obergericht und an den Bezirksgerichten im Berichtsjahr erheblich geprägt haben, nämlich das zentrale Inkasso und die Bemühungen im Bereich der Ausund Weiterbildung.

Zum zentralen Inkasso: Auf Mitte Jahr wurde das Inkasso der Bezirksgerichte für nach der Rechnungsstellung nicht beglichene Forderungen sowie für alle Forderungen des Obergerichts am Obergericht

zentralisiert. Der grösste Teil der dafür benötigten personellen Ressourcen wurde von den Bezirksgerichten an das Obergericht verschoben. Die Startphase des zentralen Inkassos erwies sich als turbulent, was unter anderem darauf zurückzuführen war, dass erheblich mehr Akten als zugesichert ans Obergericht weitergeleitet wurden. Noch im Berichtsjahr konnten erfreulicherweise mit dem Kassationsgericht und dem Verwaltungsgericht Vereinbarungen betreffend Inkasso abgeschlossen werden. Diese beiden Gerichte treten ihre als schwer einbringlich beurteilten Forderungen nach ersten eigenen Bemühungen dem Obergericht ab und überlassen diesem das Inkasso. Dies zeigt, dass sich die Inkassobemühungen der Gerichte auf einem guten Weg befinden. Ein aussagekräftiges Erfolgscontrolling wird aber erst in den nächsten Berichtsjahren vorgelegt werden können.

Zur Aus- und Weiterbildung: Mit der Schaffung einer Stabsstelle am Obergericht und der Erarbeitung eines Aus- und Weiterbildungskonzepts wurde der Aus- und Weiterbildung in der Rechtspflege im Berichtsjahr erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Justizkommission erhielt im Rahmen der erfolgten Visitationsbesuche, durch die insbesondere bei der Rechnungspräsentation und der Voranschlagsdebatte geführten Gespräche mit dem Obergerichtspräsidium sowie die ausgehändigten Unterlagen einen vertieften Einblick in die laufenden Bemühungen. Diesen begegnet die Justizkommission mit viel Wohlwollen, ist doch ein gewisses Nachholbedürfnis insbesondere auch bei den kaufmännischen Mitarbeitenden sowie beim juristischen Mittelbau nicht zu verneinen.

Im Berichtsjahr unverändert angespannt präsentierte sich die Personalsituation, insbesondere bei den kaufmännischen sowie den juristischen Mitarbeitenden an den Bezirksgerichten und bei den Notariaten. Hierzu kann bereits heute angemerkt werden, dass die aktuelle Wirtschaftslage inzwischen wohl zu einer gewissen Entspannung geführt hat, wenn auch beim ausgebildeten Notariatspersonal nur in geringem Umfang.

Im Namen des Kantonsrates dankt die Justizkommission dem Obergericht und seinem Präsidenten Remo Bornatico für die ausgezeichnete, sehr kooperative und offene Zusammenarbeit und die erbrachten Leistungen. Dieser Dank erstreckt sich ausdrücklich auch auf die dem Obergericht angegliederten Gerichte und Kommissionen sowie der unter seiner mittelbaren und unmittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter.

Die Justizkommission beantragt, den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2001 in diesem Sinne zu genehmigen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 126: 0 Stimmen, den Rechenschaftsbericht des Obergerichts gemäss Antrag der Justizkommission zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001

Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 295/2002

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Rechenschaftsbericht 2001 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich: Nachdem die Geschäftseingänge am Verwaltungsgericht im Jahr 2000 leicht zugenommen hatten, sind sie im Berichtsjahr nun wieder um beinahe 6 Prozent zurückgegangen. Die Erledigungen konnten im gleichen Zeitraum nochmals leicht erhöht werden, so dass die Pendenzen per Ende Jahr nach einem Anstieg im Jahre 2000 nun doch signifikant reduziert werden konnten. Der Präsident des Verwaltungsgerichts führte diesbezüglich denn auch aus, man habe sich am Ende des Berichtsjahres beim gegebenen Personalbestand im Bereiche des optimalen Arbeitsvorrates bewegt. Im Zusammenhang mit den Eingangszahlen hat das Verwaltungsgericht zudem darauf hingewiesen, dass die Bandbreite der zu behandelnden Fragen in den letzten Jahren doch erheblich grösser geworden sei, wobei vor allem die neu zu bearbeitenden Bereiche wie das Beschaffungswesen infolge ihrer Komplexität einen erhöhten Bearbeitungsaufwand aufwiesen.

Erfreulich ist, dass die im Berichtsjahr zur Verfahrensdauer am Verwaltungsgericht und zu den Erledigungsarten der gegen seine Entscheide erhobenen staatsrechtlichen beziehungsweise verwaltungsge-

richtlichen Beschwerden erhobenen Zahlen erneut die qualitativ hochstehenden und effizienten Leistungen dieses Gerichtes widerspiegeln.

Die Justizkommission dankt dem Verwaltungsgericht und seinen Mitarbeitenden für die erbrachten Leistungen.

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, den Rechenschaftsbericht des 2001 zu genehmigen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 129: 0 Stimmen, den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts gemäss Antrag der Justizkommission zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001

Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 296/2002

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Rechenschaftsbericht 2001 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich. Bereits in ihrem letztjährigen Bericht hat die Justizkommission festgehalten, die beim Sozialversicherungsgericht in den Vorjahren getroffenen Massnahmen zum Abbau des hohen Pendenzenbestandes hätten zu einem erfreulichen Resultat geführt. Auch in diesem Berichtsjahr kann das Sozialversicherungsgericht über mehrheitlich erfreuliche Entwicklungen berichten. Das seine zu dieser Entwicklung beigetragen hat sicherlich auch der Rückgang der Geschäftseingänge um 16 Prozent. Ebenfalls um 16 Prozent zurückgegangen sind die Erledigungen; zum einen, da sich der Fallbestand hin zu den arbeitsintensiveren Gebieten der Invaliden- und Unfallversicherung verschoben hat, zum anderen, da in Folge der abnehmenden

Geschäftseingänge einige personelle Abgänge im juristischen Sekretariat nicht mehr ersetzt worden sind. Zu Recht weist das Sozialversicherungsgericht in diesem Zusammenhang darauf hin, dass damit auch das Versprechen gegenüber dem Kantonsrat eingelöst worden sei, nämlich in keinem Fall mehr Personal zu beschäftigen als für Bewältigung der Arbeitslast unbedingt notwendig ist.

Da die Erledigungen die Geschäftseingänge in den letzten Jahren regelmässig überstiegen hatten, konnten trotz dem Rückgang auch bei den Erledigungen die Pendenzen im Berichtsjahr nochmals um sehr gute 32 Prozent auf einen neuen Tiefstand reduziert werden. Mit dem Abbau der Pendenzen einher ging eine weitere Reduktion der durchschnittlichen Verfahrensdauer, welche im Berichtsjahr erstmals kürzer als ein Jahr war.

Mit Interesse hat die Justizkommission zur Kenntnis genommen, dass das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich im Berichtsjahr eine Zusammenkunft sämtlicher Präsidien der kantonalen Sozialversicherungsgerichte initiierte, welche zu Beginn des laufenden Jahres zur Gründung der «Konferenz der kantonalen Versicherungsgerichte» führte.

Das Sozialversicherungsgericht stellt in seinem Rechenschaftsbericht mit einiger Besorgnis fest, die Suche nach qualifiziertem juristischen Personal habe sich in letzter Zeit als immer schwieriger erwiesen. Die Förderung sowie Erhaltung der Mitarbeitenden und eine attraktive Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen sei deshalb ein wichtiges Anliegen. Per Ende des Berichtsjahres wurde ein eigenes Personalkonzept bei der gesamten Gerichtsbelegschaft in die Vernehmlassung gegeben und die Geschäftsleitung hat in Zusammenarbeit mit der Belegschaft des Sozialversicherungsgerichts versuchsweise ein Mitsprachemodell eingeführt. Die Justizkommission unterstützt diese Bemühungen des Sozialversicherungsgerichts und wird sie auch in den kommenden Jahren mit Interesse verfolgen.

Abschliessend spricht die Justizkommission im Namen des Kantonsrates dem Sozialversicherungsgericht und seinen Mitarbeitenden ihren Dank und ihre Anerkennung für die erbrachten Leistungen aus.

Die Kommission beantragt, den Rechenschaftsbericht 2001 zu genehmigen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 138 : 0 Stimmen, den Rechenschaftsbericht des Sozialversicherungsgerichts gemäss Antrag der Justizkommission zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2001

Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2002 KR-Nr. 297/2002

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Tätigkeitsbericht 2001 des Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich. Während das Landwirtschaftsgericht im Jahr 2000 nur einen Geschäftsfall zu bearbeiten hatte, gingen im Berichtsjahr deren drei ein, welche sich als arbeitsintensiv und komplex erwiesen und durch Urteil erledigt wurden. Am Ende des Berichtsjahres war noch ein Fall pendent. Als Folge der angestiegenen Geschäftsfälle nahmen die Nettokosten des Landwirtschaftsgerichtes zu, wenn auch noch immer auf sehr tiefem Niveau. Über die Zukunft des Landwirtschaftsgerichts berät derzeit noch immer der Verfassungsrat.

Die Justizkommission dankt dem Landwirtschaftsgericht im Namen des Kantonsrates für die umsichtige Geschäftsführung und die effiziente Abwicklung seiner Prozesse.

Sie beantragt dem Rat die Genehmigung des Jahresberichts 2001.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 135: 0 Stimmen, den Tätigkeitsbericht des Landwirtschaftsgerichts gemäss Antrag der Justizkommission zu genehmigen.

14101

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich danke den Präsidenten der obersten kantonalen Gerichte für ihr Erscheinen und wünsche ihnen einen schönen Tag.

9. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit vom Oktober 2001 bis September 2002 und über den Geschäftsbericht 2001 des Regierungsrates

Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 26. September 2002 KR-Nr. 224/2002

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission: Mit der Vorlage Kantonsrats-Nummer 224/2002 legt Ihnen die GPK zum zehnten Mal – das ist ein kleines Jubiläum – einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Er umfasst die Zeit vom Oktober 2001 bis September 2002 und den Geschäftsbericht 2001 des Regierungsrates, mit Ausnahme des Teils über die Strafverfolgungsbehörden, die Seiten 46 und 47. Diese gehören in den Kompetenzbereich der JUKO und ihr Präsident wird sich dazu äussern.

Das heutige Geschäft wird durch den plötzlichen Hinschied von unserem Kommissionsmitglied Hansjörg Fehr stark überschattet. Voll lebendiger Kraft und ausgeprägtem Sinn für Korrektheit hat er noch an diesem Bericht mitgewirkt. Sein Platz wird nun für immer verwaist sein und seine energiegeladenen Voten sind verstummt. Ich möchte es nicht unterlassen, ihm hier an dieser Stelle noch für seine tatkräftige Arbeit in der Kommission zu danken. Er wird uns unvergesslich bleiben.

Unser ausführlicher schriftlicher Bericht hat zum Zweck, das Parlament – also Sie – und die Öffentlichkeit über unsere Arbeit, die eher im Hintergrund geschieht, umfassend zu informieren. So entfällt eine lange mündliche Berichterstattung und ich kann mich auf einige Gedanken zur Aufgabenerfüllung der GPK, einer der drei Aufsichtskommissionen, die bewusst bei der Parlamentsreform beibehalten wurden, beschränken.

Am 31. Oktober 2002 haben wir nach traditioneller Manier zur Medienkonferenz zu unserem Bericht eingeladen. Dieses Jahr mussten wir enttäuscht erfahren, dass trotz frühzeitiger Bekanntgabe unseres Termins die Rücksichtnahme des Regierungsrates nicht ausreicht, um eine Terminkollision zu vermeiden. Den Kampf um die Medien gewann – wen kann es erstaunen – die Regierung.

Wir können wieder auf ein Jahr ohne spektakuläre Affären und Vorfälle in der Verwaltung zurückblicken. Und das ist gut so. Natürlich wären ausserordentliche Geschehnisse für uns als GPK öffentlichkeitswirksamer. Aus Sicht des Staates, seiner Bevölkerung und uns allen bin ich froh, wenn nicht ungewöhnliche Fälle für zusätzliche Unruhe und Missstimmung sorgen. Wir als GPK haben die breit gefächerten Aufgaben der Oberaufsicht aber auch im Normalfall zu erfüllen. Und vielleicht liegt gerade darin unsere Stärke, hartnäckig das staatliche Handeln auch im Alltäglichen zu prüfen und zu überwachen, obwohl es – wie gesagt – weniger medienwirksam ist.

Auffallend war in diesem Jahr die grosse Zahl der Beschwerden. Waren es letztes Jahr noch zehn, hatten wir in diesem Jahr 18 Fälle zu bearbeiten. Rückblickend muss festgestellt werden, dass die Fälle immer komplexer werden und wir froh sind, auf das juristische Wissen unserer Sekretärin Madeleine Speerli zurückgreifen zu können. Oft werden von Seiten der Beschwerdeführer Erwartungen an die GPK gestellt, die wir gar nicht erfüllen können. Oberaufsicht bedeutet nicht durchgreifende Aufsicht. Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht kann sich der Kantonsrat insbesondere nicht in einzelne Verfahren einmischen. Er darf keine Entscheide von Gerichten und Verwaltungsstellen ändern oder aufheben. Das verbietet die Gewaltentrennung. Das gilt auch dann, wenn der Kantonsrat zur Prüfung von Vorkommnissen mit grosser Tragweite eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen würde. Oberaufsicht bedeutet für die GPK somit die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen, was nicht ausschliesst, dass wir auch einzelnen Anzeigen oder Beschwerden nachgehen, soweit das im Rahmen der Oberaufsicht als geraten erscheint. Dann aber haben wir sie in grösserem Zusammenhang zu werten, was im Wesentlichen bedeutet, dass wir uns auf Feststellungen zum äusseren Ablauf und allfällig vorhandene systematische Mängel beschränken müssen. Die individuelle konkrete Entscheidung ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Oberaufsicht. Im Übrigen wird die Oberaufsicht des Kantonsrates durch Erlass oder Änderung von Gesetzen, Genehmigung von Jahresrechnungen, Budgets und Jahresberichten et cetera ausgeübt, was wichtige Voraussetzungen für ein möglichst reibungsloses Funktionieren von Justiz und Verwaltung bedeutet. Die parlamentarische Oberaufsicht soll nach den Vorstellungen der modernen Lehre eher ausgebaut werden, aber die Praxis richtet sich nach wie vor nach der bereits von Fritz Fleiner und Zaccaria Giacometti im Schweizerischen Bundesstaatsrecht umschriebenen zurückhaltenden Funktion der Oberaufsicht. Lehre und Praxis sind auch von Philippe Mastronardi in «Kriterien der demokratischen Verwaltungskontrolle» ausführlich dargelegt worden. Wie die Oberaufsicht nach der laufenden Arbeit an der Zürcher Staatsverfassung ausgestaltet sein wird, bleibt abzuwarten. Ich bin gespannt.

Das Ziel dieser Ausführungen ist nicht, dem Rat eine Vorlesung zu halten, sondern damit möchten wir das Verfahren für die Öffentlichkeit transparent machen und den Beschwerdeführern die Illusion einer allmächtigen GPK zerstreuen. Damit möchten wir aber auch nicht Zweifel an der Wirksamkeit unserer Oberaufsicht aufbringen. Davon sind wir natürlich überzeugt. Aber eine saubere Gewaltenteilung, die unserem Staatsverständnis angehört, hat auch ihren Preis. Unsere Feststellungen und Kritiken, die im Bericht ja schriftlich festgehalten sind, möchte ich nicht auch noch mündlich kommentieren. Wir zählen auf die Lesefreudigkeit des Rates.

Damit bitte ich Sie, auf unseren ausführlichen Bericht einzutreten und ihn zur Kenntnis zu nehmen. Speziell von der Regierung erhoffen wir uns natürlich eine besonders vertiefte Kenntnisnahme und auch entsprechende Reaktionen.

Zum Schluss darf ich im Namen der ganzen GPK noch danken – dem Regierungsrat und den Amtschefinnen und Amtschefs für die gute Zusammenarbeit trotz unserer Aufsichtstätigkeit, die mit vielen kritischen Fragen, zusätzlich geforderten Unterlagen und vertieftem Informationsbedürfnis verbunden sind, den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Stufen der kantonalen Verwaltung; dank ihnen funktioniert unser Staatswesen. Und zuletzt danke ich unserer kompetenten und einsatzfreudigen Sekretärin Madeleine Speerli, die uns GPK-Mitgliedern die Arbeit enorm erleichtert und mich in meiner Arbeit ausgezeichnet unterstützt. Mein persönlicher Dank geht auch an meine Kolleginnen und Kollegen in der Kommission. Ohne persönlichen Erfolg zuvorderst an der politischen Front arbeiten sie unentwegt mit. Unser Lohn ist der breit gefächerte und vertiefte Ein-

blick in die Regierungsgeschäfte und die kantonale Verwaltung. Für diesen grossen Einsatz, hinter den Kulissen geleistet, möchte ich auch ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit. Wir haben uns noch einige Ziele gesteckt, trotz nahendem Legislaturende. Damit möchte ich schliessen, verbunden mit dem klaren Wunsch, auch weiterhin in offener, fairer und konstruktiver Zusammenarbeit mit allen für das Wohl unseres Staates zu wirken, jedes an seinem ihm zugeordneten Platz. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Ich kann mich den Dankesworten unserer Kommissionspräsidentin Annelies Schneider anschliessen, insbesondere auch den Worten, die sie über unseren verstorbenen Kollegen Hansjörg Fehr gesagt hat.

Ich werde hier im Eintreten vier Punkte kurz streifen, die mir von Bedeutung zu sein scheinen. Zwar sind die meisten bereits im Bericht aufgelistet, sollten aber zwecks Verdeutlichung auch verbal vorgetragen werden.

Der erste Punkt betrifft die Informationspolitik der Regierung, nämlich die Kommunikationsstelle des Regierungsrates. Ich habe einige Pressekonferenzen besucht. Ich habe mit etlichen Journalisten gesprochen. Und ich habe auch selber beruflich eine gewisse Affinität zur Kommunikationsstelle des Regierungsrates. Ich habe festgestellt, dass hier eine sehr gute Arbeit geleistet wird. Es wird schnell, gut und umfassend informiert. Zur kleinen Panne, die letzten Donnerstag passiert ist – Annelies Schneider hat sie bereits angesprochen – da gehen wir davon aus, dass so etwas nicht wieder passieren wird. So viel zur Informationspolitik der Regierung.

Es gibt aber auch noch die Informationspolitik der einzelnen Direktionen, und hier muss ich sagen, habe ich und haben auch wir in der Kommission eine Beobachtung gemacht, die uns nicht sehr gefallen hat. Zum Beispiel die Härtefallkommission. Sie erinnern sich, in der «Neue Zürcher Zeitung» ist ein Artikel erschienen, in dem es geheissen hat, die Härtefallkommission sei von der Regierung aufgelöst worden. Gewusst hatte dies aber vorher niemand. Es gab keine Information der Regierung, die Härtefallkommission sei aufgelöst worden, sondern das ist auf anderen Wegen an die Presse gelangt. Die zuständige Direktorin Rita Fuhrer hat dann später gesagt, sie hätte ja die

GPK darüber informiert, dass diese Härtefallkommission aufgelöst worden sei und damit wäre die Öffentlichkeit informiert. Da muss ich Ihnen sagen, das ist natürlich grundfalsch. Die GPK handelt nämlich gewissermassen klandestin. Was in der GPK besprochen wird, gehört nicht an die Öffentlichkeit. Wir konnten diese Information, die in die GPK eingebracht worden war, nicht verwenden. Und die Regierung kann sich deshalb auch nicht hinter dieser Information der GPK verstecken. Wir haben das in der GPK sehr heftig diskutiert. Wir fühlten uns ein bisschen «über den Tisch gezogen», gewissermassen als Informationsfeigenblatt missbraucht. Aber wir gehen davon aus, dass dies ein einmaliger Fall war und dass dies künftig so nicht mehr vorkommen wird.

Der zweite Punkt, den ich Ihnen noch kurz erläutern will, ist die Asylbetreuung. Wir haben auch dieses Problem intensiv diskutiert. Sie erinnern sich, kurz vor den Sommerferien, in der letzten Ratssitzung vor den Sommerferien, haben wir über den «Hüslihof» eine intensive Debatte geführt. Damals gab es Gemeinden, die sich gegen solche Zuweisungen gewehrt haben. Wir werden in der GPK dieses Problem nach wie vor stark beachten, insbesondere was da kürzlich aufgekommen ist – quasi ein Kontingentshandel der reichen Gemeinden, der da angedroht oder andiskutiert worden ist. Das werden wir nicht akzeptieren können. Und wir warten auch sehr gespannt auf das Zürcher Unterland, das ja bezüglich des Rafzerfelds, also Hüslihof, vor den Sommerferien versprochen hat, dass nach den Sommerferien - ich gehe einmal davon aus, es seien damit die diesjährigen Sommerferien gemeint - ein Weg gefunden würde. Einen solchen Weg habe ich bis jetzt noch nicht konkret erblicken können. Wir warten also noch. Die GPK wird sich diesem Problem annehmen und selbstverständlich auch die Sozialdemokratische Fraktion.

Der dritte Punkt ist das Verwaltungscontrolling, das wir uns genauer angeschaut haben. Beim Verwaltungscontrolling geht es ja darum, dass die Globalbudgets überwacht werden. Und ohne Verwaltungscontrolling können die Globalbudgets nicht überwacht beziehungsweise gesteuert werden. Es braucht also ein starkes Verwaltungscontrolling. Und genau dort gibt es Schwachstellen in der Regierung, wie wir uns von einzelnen Direktionen haben sagen lassen; Schwierigkeiten insofern, als dass dasjenige Personal, das für das Verwaltungscontrolling eigentlich abgeordnet wäre, für andere Arbeiten abgezogen werden muss. Das ist eine ganz schwierige Situation, denn ohne

ein Verwaltungscontrolling können wir die Globalbudgetierung vergessen. Die Sozialdemokratische Fraktion behält sich aus diesem Grund gegebenenfalls vor, einmal einen Antrag auf Personalaufstockung zu stellen, damit das Verwaltungscontrolling gewährleistet werden kann.

Der vierte Punkt sind die Querschnittsaufgaben, die von der Regierung eigentlich stärker angefasst werden müssten. Die klassischen Querschnittsaufgaben sind Ökologie, Personal, die wif!-Projekte und schliesslich die Informatik. Während bei der Ökologie, wie wir uns haben überzeugen können, die Querschnittsaufgaben recht gut gelöst werden – ebenso beim Personal – und die wif!-Projekte ja stark in Bearbeitung sind und bald einmal abgeschlossen werden, scheint es uns, dass in der Informatik noch ein bisschen holprig vorgegangen wird. Hier ist sicher noch Handlungsbedarf angebracht. Schliesslich können Querschnittsaufgaben dann am besten funktionieren, wenn das Kollegialprinzip, dem die Regierung ja untersteht, nicht einfach nur eine Dachgesellschaft für sieben Königreiche ist, sondern wenn das Kollegialprinzip eben auch nach innen funktioniert, also mit einer Stimme nach aussen spricht und mit einem Willen nach innen handelt. Dieses Handeln nach innen besteht in der Zusammenarbeit, in der Effizienzsteigerung und in der Schaffung und der Nutzung von Synergien. Hier meinen wir, haben wir einige Spuren entdeckt, wo von der Regierung noch einiges mehr zum Wohle unseres Kantons getan werden kann.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Hartmuth Attenhofer, nur eine kleine Korrektur auch zuhanden des Protokolls natürlich. Sie haben hier gesagt, ich hätte mitgeteilt, die GPK informiert zu haben, weshalb eine weitere Information der Öffentlichkeit nicht notwendig sei. Das ist nicht richtig, Sie können es auch nachlesen in einer Anfragenbeantwortung. Meine Erklärung war folgende, Hartmuth Attenhofer: Die GPK hätte Fragen gestellt. Deshalb hätte ich dieses Datum der Einfragen abwarten wollen, bevor ich den Kantonsrat und damit natürlich auch die Öffentlichkeit informiere. In der Zwischenzeit aber, zwischen dem Entschluss und der Einfragebeantwortung der GPK, ist in der «Neue Zürcher Zeitung» dieser Artikel erschienen, auf welchem Weg auch immer. Aber das ist der korrekte Ablauf.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Zu den Fragen betreffend Verwaltungscontrolling ist in der Tat festzuhalten, dass sich auf Regierungsebene der Zyklus sehr stark auf die Entstehung des Budgets und den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan konzentriert, ein Prozess, der ja auch über ein halbes Jahr dauert. Das Controlling ist im Übrigen primär in den Direktionen verankert. Die Frage wird sich aber stellen, ob vermehrt die Zwischenberichte, die zum Teil schon bestehen, auch an die Regierung weitergeleitet werden. Das wird heute teilweise in Zwischenberichten gemacht, aber nicht in der ganzen Breite. Diese Fragen sind auch im Rahmen des Abschlusses der Verwaltungsreform in Prüfung.

Im Übrigen danke ich der GPK für die gute Zusammenarbeit und die doch auch wertvollen Hinweise, die wir von ihr erhalten. In diesem Sinne möchte ich Ihnen im Namen des Regierungsrates für Ihre Arbeit danken.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 133: 0 Stimmen, vom Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 2001

Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 26. September 2002 und der Justizkommission vom 2. Oktober 2002

KR-Nr. 225/2002

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission: Zum Geschäftsbericht 2001 im Einzelnen äussere ich mich nicht mehr. Das ist ausführlich im schriftlichen Bericht 224/2002 geschehen.

Eine weitere Aufgabe der GPK besteht darin, die vom Parlament überwiesenen Vorstösse, das heisst Postulate und Motionen, zu begleiten. Das bedeutet einerseits die Fristeinhaltung durch den Regierungsrat zu überwachen und andererseits die Abschreibungsanträge

im Geschäftsbericht vorzuberaten und Antrag zu stellen. Das ist in der Vorlage Kantonsrats-Nummer 225/2002 geschehen. Wie bereits in früheren Jahren erwähnt, bestanden zwischen dem Regierungsrat und der GPK unterschiedliche Ansichten betreffend der Fristenwahrung, insbesondere auch bei Vorstössen, deren Abschreibung im Geschäftsbericht beantragt wurde. Das neue Kantonsratsgesetz, das seit dem 31. Mai 1999 in Kraft ist, enthält im Vergleich zum alten Gesetz weiter gehende Regelungen zum Fristenlauf und zum Fristerstreckungsverfahren. In der Praxis zeigte es sich jedoch, dass auch diese Regelungen nicht ganz zu befriedigen vermögen. Aus diesem Grund wurde am 11. Februar 2002 die von allen GPK-Mitgliedern unterzeichnete Parlamentarische Initiative Kantonsrats-Nummer 59/2002 eingereicht, die noch bestehende Unklarheiten beheben soll. Der Vorstoss wurde am 29. April 2002 vom Kantonsrat vorläufig unterstützt und der Reformkommission zur Berichterstattung und Antragsstellung zugewiesen. Das Ergebnis ihrer ersten Beratung überwies die Reformkommission dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Dieser begrüsst in seiner Antwort vom 17. Juli 2002 die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Am 6. Dezember 2002 steht die Parlamentarische Initiative erneut auf der Traktandenliste der Reformkommission. So rechnen wir, dass die mit der Parlamentarischen Initiative beantragten Änderungen im Kantonsratsgesetz vom Kantonsrat in absehbarer Zeit beschlossen werden.

Weiter sind in unserem Bericht auf den Seiten 3 bis 8 all die unerledigten Überweisungen aus dem Geschäftsbericht 2001 aufgeführt, die zwischenzeitlich zurückgezogen, durch Kantonsratsbeschluss abgeschrieben oder sonst erledigt wurden. Diese akribische Fleissarbeit möchte ich ganz besonders unserer gewissenhaften Sekretärin Madeleine Speerli herzlich verdanken. Damit wird garantiert, dass jeder, aber auch jeder Vorstoss ein schickliches Ende findet. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Ich äussere mich zuerst zur Strafverfolgung Erwachsene. Dort hat die Justizkommission im letzten Jahr bereits darauf hingewiesen, dass sie mit grossem Augenmerk die Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden beachten wird. Unter dem Arbeitstitel «next step» ist die umgesetzte Reorganisation der Strafverfolgungsbehörde Ende September 2001 termingerecht abgeschlossen worden. Die JUKO widmet des-

halb den ersten Erfahrungen der Behörden mit den neuen Strukturen ihre besondere Aufmerksamkeit.

Noch ein paar Sätze zur Jugendstrafrechtspflege. Bei der Jugendstrafrechtspflege kann dem Geschäftsbericht des Regierungsrates entnommen werden, dass im Berichtsjahr erneut eine erhebliche Zunahme der Geschäftseingänge zu verzeichnen war. Diese Entwicklung hat sich gemäss den neuesten Erkenntnissen auch im laufenden Jahr fortgesetzt. Mit der Zunahme der Geschäftsgänge gehen eine Zunahme der Pendenzen sowie eine Verlängerung der durchschnittlichen Untersuchungsdauer einher. Bereits auch im letztjährigen Bericht hat die JUKO festgestellt, die durchschnittliche Pendenzenzahl bei den Jugendanwaltschaften sei zu hoch. Gleichzeitig wurde festgehalten, die JUKO sei der Ansicht, die erwähnten Notmassnahmen seien auf längere Sicht nicht zu verantworten. Darum hat am 17. Dezember 2001 die JUKO diesbezüglich ein Postulat eingereicht, welches am 15. April 2002 an den Regierungsrat überwiesen wurde. Die JUKO sieht mit Interesse der Postulatsantwort des Regierungsrates entgegen und hält im Übrigen an ihrer im letzten Jahr geäusserten Ansicht vollumfänglich fest.

Zum Schluss darf ich im Namen der Justizkommission dem Justizdirektor und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen in den Strafverfolgungsbehörden tätigen Personen, eingeschlossen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendstrafrechtspflege, herzlich für die gute und fachkompetente Arbeit, die sie leisten, danken.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

1. Allgemeines, 2. Regierungsrat, 2.1 Verwaltungsreform, 2.2 Allgemeines, 2.3 Staatskanzlei, 3. Direktionsberichte, 3.1 Direktion der Justiz und des Innern, 3.2 Direktion für Soziales und Sicherheit, 3.3 Finanzdirektion, 3.4 Volkswirtschaftsdirektion:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3.5 Gesundheitsdirektion

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Eines der wichtigsten Geschäfte, das die Gesundheitsdirektion im letzten und in diesem Jahr abwickeln musste, war die Lohnnachzahlung bei den Gesundheitsberufen. Wir haben die Sache intensiv angeschaut. Sie sehen in unserem Bericht und Sie sehen auch im Bericht des Regierungsrates, dass die Sache noch nicht ganz abgeschlossen ist. Kriterium für den gleichen Lohn war, dass ein Diplom oder eine Berufsausbildung vorliegt, die vergleichbar ist. Und wenn so ein Diplom – ein ausländisches beispielsweise – vorgelegen hat, dann löste das eine Lohnnachzahlung aus. Es gab allerdings ein bisschen Unklarheiten in jenem Falle, wo Leute ohne Diplom die Arbeiten einer diplomierten Krankenschwester beispielsweise jahrelang ausgeführt hatten. Diese Leute haben damals den Lohn der diplomierten Krankenschwester erhalten. Die diplomierte Krankenschwester erhält die Lohnnachzahlung, während diejenigen, die ohne Diplom damals diese Aufgaben erfüllt haben, jetzt eigentlich in die Röhre gucken müssen, wenn man dem Kriterium «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» das Diplom zu Grunde legt. Dieser horizontale Ausgleich der Löhne muss aber durch eine Vertikale, also gleicher Lohn für gleiche Arbeit auch dann, wenn kein Diplom vorliegt, aber die Tätigkeiten einer diplomierten Krankenschwester beispielsweise ausgeübt wird. Dieser vertikale Ausgleich müsste eigentlich auch nachvollzogen werden. Wir wissen, dass einige Rekurse in dieser Sache am Laufen sind. Wir wissen auch, dass die Gesundheitsdirektion diese Einzelfälle auch genau anschauen wird. Wir wissen auch - das haben wir versprochen erhalten -, dass über diese Einzelfälle, die ich jetzt geschildert habe, in der GPK berichtet wird. Ein Lichtblick für die SP ist zum Beispiel auch, dass die Frist für diese Lohnnachzahlung bis Mitte 2006 läuft. Das lässt uns hoffen, dass die Gerechtigkeit in Sachen «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» auch tatsächlich rechtens wird.

Ein zweiter Punkt ist das Universitätsspital Zürich, das USZ. Da haben wir festgestellt – das hat hier im Rat auch schon sehr intensive Diskussionen ausgelöst –, dass in einzelnen Kliniken die Klinikdirektoren – sagen wir einmal so – ein bisschen selbstherrlich handeln, dass sie kleine Königreiche – nein, Königreiche kann ich nicht mehr sagen, die habe ich im vorangegangenen Traktandum schon vergeben –, kleine Herzogtümer aufbauen. Und das ist doch ein wenig stossend, denn das führt dazu, dass hier diese Synergien untereinander nicht

funktionieren. Auf Anfang 2002 haben wir ja neue Verwaltungsstrukturen am USZ und an Kantonsspital Winterthur (KSW) eingeführt. Die Verwaltungsstrukturen sind aber auf der oberen Ebene und nicht auf der Klinikdirektorenebene. Wir haben uns sagen lassen, dass bei der Verselbstständigungsdiskussion des KSW und des USZ die Sache mit den einzelnen Klinkikdirektoren mit der Struktur der einzelnen Kliniken auch noch angeschaut werde. Und falls es sich nicht ändern sollte, dann wird halt die GPK hier zum Rechten schauen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Zu diesem Sachverhalt, den Hartmuth Attenhofer jetzt erläutert hat, zu den Nachzahlungen, möchte ich noch eine Bemerkung machen. Es ist nicht nur so, wie er gesagt hat, dass nicht Diplomierte in der Funktion von Diplomierten gearbeitet haben, es ist auch so, dass nicht Diplomierte diese Lohnnachzahlungen erhalten haben. Die Rekurse beziehen sich auch darauf. Ich bitte die Gesundheitsdirektorin Verena Diener, auch diesen Sachverhalten nachzugehen, dass eben eine Ungleichbehandlung geschehen ist, dass einige Leute ohne schweizerisch anerkanntes Diplom die Lohnnachzahlungen bekommen haben und andere in der genau gleichen Lage nicht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3.6 Bildungsdirektion, 2.7 Baudirektion, Anhang Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission: Dieses Jahr beantragt der Regierungsrat im Geschäftsbericht 2001 lediglich einen Vorstoss zur Abschreibung. Da die Erstunterzeichnerin zudem Mitglied der GPK ist, wurde das Verfahren mit der Anhörung wesentlich erleichtert. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates will die Mehrheit der GPK den unter Dispositiv Ziffer II aufgeführten Vorstoss, das Postulat Kantonsrats-Nummer 175/2000 nicht abschreiben, sondern verlangt gemäss Paragraf 24, Absatz 5, Kantonsratsgesetz, die ordentliche Berichterstattung. Mit dem Postulat fordern die Einreicherinnen die Schaffung von

Kursen, die auf das Aufnahmeverfahren zur Ausbildung als Volksschullehrkraft an der Pädagogischen Hochschule vorbereiten. Zur Erfüllung des Postulates wurde zwar die kantonale Maturitätsschule für Erwachsene wie auch die Konferenz der Schulleitungen der Diplommittelschulen mit der Durchführung solcher Kurse beauftragt. Hingegen verfügte die Bildungsdirektion auf Grund der beschränkten Staatsfinanzen die einmalige Durchführung von maximal zwei berufsbegleitenden Vorbereitungsklassen an der KME und von maximal zwei Vorbereitungsklassen für DMS-Absolvierende. Auf Grund dieses Resultates erklärten sich die Vorstösserinnen mit der Abschreibung des Postulates im Geschäftsbericht nicht einverstanden. Gemäss der bisherigen Praxis der GPK sind damit die Voraussetzungen für die Abschreibung des Vorstosses im Geschäftsbericht nicht erfüllt. Das Postulat wurde nicht im Sinne der Vorstösserinnen erfüllt. Unter diesen Umständen ist die Abschreibung nicht angezeigt. Diese soll mit einer separaten Vorlage beantragt werden. Die Behandlung kann dann in der entsprechenden Sachkommission erfolgen.

Damit schliesse ich endgültig meine Ausführungen und danke Ihnen für die speditive Behandlung und die Zustimmung zu unseren Anträgen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Wie Sie gehört haben verlangt das Postulat, dass das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Kurse vorsieht, welche auf das Aufnahmeverfahren für die Zulassung zur Lehrerausbildung vorbereiten. Diese Kurse erlauben unterschiedlich qualifizierten Personen einen Zugang zur Pädagogischen Hochschule. Insbesondere sind Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Handels- und Berufsmittelschulen sowie Leute mit Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung zu berücksichtigen. Wir verlangten mit unserem Postulat die Vorbereitung und Durchführung dieser Kurse. Solche haben auch bereits stattgefunden. Der Regierungsrat ist nun nicht mehr bereit, diese Kurse weiter zu führen. Somit wäre es für weitere Personen mit dem vorher erwähnten Hintergrund nicht mehr möglich, an solchen im Gesetz festgelegten Kursen teilzunehmen. Es darf nicht angenommen werden, dass alle Personen mit Interesse an diesen Kursen, diese bereits besucht haben. Die Stellung der Diplommittelschulen wird dadurch nochmals erschwert. Nach wie vor erachten wir diese Schule als eine gute Allgemeinbildung und eine gute Vorbereitung für Berufe im sozialen und pädagogischen Bereich. Nach wie vor sind es mehrheitlich Frauen, welche diese Schule besuchen, die sich nicht getrauen, eine Mittelschule zu besuchen.

Wir sind nicht einverstanden, dass das Postulat auf diese Weise abgeschrieben werden soll, und verlangen eine ausgewogene und sachlich begründete Diskussion in der Kommission und im Rat. Ich beantrage Ihnen, das Postulat nicht abzuschreiben.

Regierungspräsident Ernst Buschor: Wir sind selbstverständlich bereit, einen solchen ausführlichen Bericht zu verfassen. Wir möchten aber nicht Kurse, die an sich für befristete Zeiten vorgesehen sind, die auch auf eine besondere Situation antworten, einfach gewissermassen ad libitum verlängern. Wir werden diesen Bericht erstellen, die Erfahrungen auswerten und wahrscheinlich dabei bleiben, dass sie nach Bedarf kommen. Aber wie gesagt, das werden wir mit dem Bericht diskutieren.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 107: 0 Stimmen, dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission zuzustimmen. Der Kantonsrat verlangt vom Regierungsrat die ordentliche Behandlung des Postulates KR-Nr. 175/2000.

III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 146: 0 Stimmen, dem bereinigten Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission zuzustimmen und den Geschäftsbericht des Regierungsrates zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Sozialhilfegesetz und Gesundheitsgesetz (Änderung)

Antrag der Redaktionskommission vom 26. September 2002 3913b

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Der ursprüngliche Titel dieser Vorlage hat ja geheissen «Gesetz über die Änderung des Sozialhilfegesetzes und Gesundheitsgesetzes». Wir haben uns über diese Formulierung ein bisschen gewundert. Es hat uns auch ein bisschen amüsiert, denn ein Gesetz für die Änderung von Gesetzen – ein solches Gesetz gibt es eigentlich nicht. Es ist einfach eine Formulierung, die man übernommen hat über die Jahrzehnte hinweg, um damit auszudrücken, dass hier zwei Gesetze zusammen geändert werden sollen. Damit kommen wir zu einem Grundproblem bei dieser Vorlage hier.

Bei dieser Vorlage werden ja zwei Gesetze geändert – das Sozialhilfegesetz und das Gesundheitsgesetz. Das Problem ist, dass diese beiden Gesetzesänderungen miteinander nichts zu tun haben. Sie stehen nicht im Zusammenhang miteinander. Man hat die Änderung des Gesundheitsgesetzes, wo es lediglich um die Heimaufsicht geht, einfach auch noch schnell mitgenommen, damit es in einem Aufwasch gemacht werden kann. Das ist ein bisschen unschön, aber offenbar früher auch schon so gemacht worden. Wir sind aber der Meinung, dass man dies künftig bleiben lassen sollte, nämlich: die Sache mit zwei unterschiedlichen Gesetzen in einer Vorlage wird vor allem dann kompliziert, wenn es zu einem Referendum käme. Aber bei dieser Vorlage ist ja kein Referendum angedroht, obschon sie äusserst umstritten ist. Wir haben die beiden Gesetze zusammen gelassen und nicht zwei Vorlagen daraus gemacht, unter anderem darum, weil wir mit der Nummerierung der Vorlagen-Nummern in Konflikt geraten wären, wenn wir zwei Vorlagen daraus gemacht hätten. Wir haben also die beiden Gesetze zusammen gelassen und warten einmal ab, was das Bundesgericht vielleicht dazu sagt, denn eine staatsrechtliche Beschwerde ist ja in der ersten Lesung bereits angekündigt worden. Das Bundesgericht wird sich dann vielleicht genau so wundern wie die Redaktionskommission, was da die einzelnen Paragrafen sollen, die mit der ganzen Sache, nämlich der Asylfürsorge, nichts zu tun haben. Im Übrigen beantragt Ihnen die Redaktionskommission, der Vorlage 3913b zuzustimmen.

Wenn Sie gestatten, komme ich direkt auf den Titel zu sprechen. Wir haben also den Titel geändert in «Sozialhilfegesetz und Gesundheitsgesetz (Änderung)». Das ist eine Spezifizierung, die es dem Stimmbürger oder dann vielleicht auch dem Bundesgericht oder Ihnen für Ihre eigene Archivierung zu Hause erleichtert, die Sache wieder aufzufinden.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a.A.), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit: Auf Grund verschiedener mir gestellter Fragen und Fragezeichen nach der ersten Lesung melde ich mich nochmals ganz kurz zu Wort.

Das am 26. Juni 1998 revidierte Asylgesetz des Bundes verlangt für die Asylfürsorge eine kantonale Rechtsgrundlage. Dies wird im Sozialhilfegesetz Paragraf 5a und 5b erfüllt. Paragraf 5a, Absatz 2 umschreibt, welche Themen in der Asylfürsorge im Detail zu regeln sein werden. Dies sind Zuständigkeit, Verfahren, Platzierung, Unterbringung und Betreuung, Gesundheitsversorgung, Ausbildung und Beschäftigung, Festsetzung und Rückerstattung von Leistungen, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Rückkehr ins Herkunftsland. Die KSSG ist mehrheitlich der Meinung, dass damit ausreichend definiert ist, welche Inhalte durch die Verordnung zu regeln sind, und dass sich damit auch eine Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat schlicht erübrigt.

Paragraf 5b hält in Absatz 1 fest, dass sich die Höhe der Fürsorgeleistungen auch nach dem Verhalten einer Person im Asylrecht bestimmt. Im Klartext bedeutet dies, dass eine Leistungskürzung vorgesehen ist, wenn sich eine Asyl suchende Person im Rahmen des Asylverfahrens offensichtlich unkooperativ verhält und dadurch das Verfahren verzögert oder gar zu verunmöglichen versucht. Dieser offensichtliche Missbrauch des Asylrechts wird dadurch begünstigt, dass zwischen den betreuenden Gemeinden und den für das Asylverfahren zuständigen Stellen bis jetzt kein institutionalisierter Informationsaustausch stattgefunden hat. Mit Paragraf 5b, Absatz 1 wird dafür nun die Rechtsgrundlage geschaffen. Die Kommissionsminderheit befürchtete in diesem Zusammenhang einen Kompetenzkonflikt zwischen den beteiligten Behörden. Aus dem Wortlaut von Absatz 2 geht jedoch eindeutig hervor, wo die Zuständigkeiten liegen. Die Formulierung «... die zuständigen Stellen können Fürsorgeleistungen bis auf ein Minimum kürzen...» besagt nämlich klar, dass für die Dauer der Erstphasenunterbringung in den Durchgangsheimen der Kanton, das heisst konkret das kantonale Sozialamt zuständig ist. Die Verantwortlichen der Direktion für Soziales und Sicherheit haben im Verlaufe der Verhandlungen und Beratungen in der Kommission mehrmals klar und

deutlich erklärt, dass das kantonale Migrationsamt lediglich die entsprechenden Rückmeldungen über das Verhalten im Verfahren vorzunehmen, keinesfalls über die Höhe der Fürsorgeleistungen zu entscheiden hat. Dies wurde in der ersten Lesung im Rat festgehalten. Gerne bestätige ich diese Aussage nun auch noch in der zweiten Lesung, so dass in dieser Hinsicht nun definitiv Klarheit herrscht.

Ratspräsident Thomas Dähler: Die materielle Beratung haben wir eigentlich in der ersten Lesung durchgenommen, Jürg Leuthold. Sie sind damit einverstanden, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

I., Sozialhilfegesetz, § 5a

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Zum Paragraf 5a, Absatz 2 gestatten wir uns ein paar philosophische Anmerkungen. Und zwar geht es um den Begriff «namentlich» in der zweiten Zeile und um den Begriff «insbesondere» in der siebten Zeile des zweiten Absatzes. Wenn der Begriff «namentlich» auftaucht, dann sind die nachfolgenden Tätigkeiten oder Tatsachen nur namentlich aufgeführt, das heisst, es ist nicht abschliessend. Würde das Wort «namentlich» fehlen, dann wäre alle angefügten Zuständigkeiten für das Verfahren, die Platzierung und so weiter abschliessend gemeint. «Namentlich» bedeutet, dass hier nur eine unvollständige Aufzählung vorgenommen wird. Das sieht man auch im zweiten Satz, also in der siebten Zeile mit dem Begriff «insbesondere». Hier heisst es «Insbesondere kann vorgesehen werden, dass...». «Insbesondere» bedeutet, dass man dieses tun kann, aber auch noch anderes. Dieses, das «Insbesondere», das ist jetzt wichtig, aber es ist nicht alles. Es ist also möglich, hier mit dem Paragrafen 5a, Absatz 2 mehr Tätigkeiten auszuführen, als hier aufgelistet sind, weil es keine abschliessende Aufzählung ist. Im Übrigen haben wir zum Paragrafen 5a keine Bemerkungen zu machen.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich habe jetzt nicht ganz begriffen, was das Philosophische an diesen Anmerkungen ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Beim Paragrafen 9 litera c) handelt es sich jetzt also gewissermassen um diesen so genannten Fremdkörper in der Asylvorlage, indem nämlich im Paragrafen 9 die Heimaufsicht, beziehungsweise der Entzug und die Bewilligung von Betrieben für Heime geregelt werden. Das ist eigentlich dieser kleine Faux-pas, der auch eine Beziehung zu Paragraf 42 im Gesundheitsgesetz hat. Aber mit der Asylfürsorge, die wir hier regeln sollten, hat das nichts zu tun. Im Übrigen gibt es hierzu keine Anmerkungen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 24

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: In Paragraf 24 haben wir die Marginalie geändert. Ursprünglich hat die Marginalie geheissen «Nichtbefolgen von Anordnungen». Wir haben daraus «Leistungskürzungen» gemacht, weil in diesem Gesetzesabschnitt nicht die Handlungen, die Tätigkeiten der Asyl Suchenden geregelt sind, sondern die Konsequenzen, welche gewisse Handlungen haben können, was die Kompetenzen der Verwaltung sind. Und deshalb haben wir hier die Marginalie ausgewechselt von «Nichtbefolgen von Anordnungen» zu «Leistungskürzungen». Das passt auch korrekt in diesen Unterabschnitt des Gesetzes.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 27

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Anschliessend an den Paragrafen 27 sehen Sie in der b-Vorlage

einen Seitenstrich im leeren Raum. Dieser Seitenstrich bezeichnet den entfallenen Paragrafen 44. In Paragraf 44 hatte die Regierung ursprünglich vorgeschlagen, dass man die Frist für den Kostenersatz an die Gemeinden von zehn Jahren auf bloss sechs Jahre verkürzt, was zu grossen Kosten für die Gemeinden geführt hätte. Die Vernehmlassung dieses Gesetzes hat ergeben, dass die Gemeinden selbstverständlich praktisch unisono dagegen waren. Auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat einstimmig gesagt, diese Verkürzung der Frist komme für sie nicht in Frage. Irrtümlicherweise ist dann der Paragraf 44 doch noch in die a-Vorlage aufgenommen worden. Wir von der Redaktionskommission haben ihn gekippt, weil es ja keinen Sinn macht, über einen Paragrafen abzustimmen, der längstens in Kraft und nicht bestritten ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II., Gesundheitsgesetz, § 42

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Auch hier haben wir die Marginalie geändert. In der Marginalie war ursprünglich «ähnliche Anstalten» gestanden. Nun ist aber im Artikel selber, im Absatz 2, der Begriff «ähnliche Anstalten» von der KSSG ausgewechselt worden in «ähnliche Einrichtungen», weil der Begriff «Anstalten» der Kommission und natürlich auch der Redaktionskommission ziemlich veraltet vorgekommen ist. Wir haben es einfach noch korrekt vollzogen und auch die Marginalie geändert.

Eine andere Frage haben wir noch kurz andiskutiert. Das ist die Zuständigkeit für diese Heimaufsichten. Sie sehen, im Absatz 2 des Paragrafen 42 ist von Altersheimen sowie Alters- und Pflegeheimen die Rede. Nun gibt es aber noch eine dritte Kategorie – das ist das Pflegeheim. Das Pflegeheim ist hier aber nicht aufgezählt, weil Pflegeheime zu den Krankenhäusern gehören. Pflegeheime unterstehen also nicht dieser Aufsicht hier, sondern sie unterstehen der direkten Aufsicht der Gesundheitsdirektion, weil sie gleich behandelt werden wie Krankenhäuser.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

\$ 43

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Thomas Dähler: Das Gesetz ist somit redaktionell durchberaten.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wie Sie bereits aus der ersten Lesung wissen, lehnt die Sozialdemokratische Fraktion diese Gesetzesrevision ab. Der Stein des Anstosses ist der Paragraf 5b des Sozialhilfegesetzes. Aber weil eben unglücklicherweise zwei Gesetzesrevisionen in einer Vorlage zusammengebunden sind, müssen wir die gesamte Vorlage ablehnen.

Dieser Paragraf 5b ist für uns aus drei Gründen absolut untolerierbar. Erstens: Die Bestimmung birgt die Gefahr der Willkür. Zweitens: Die Bestimmung ist disfunktional. Und drittens ist sie formal unzulässig. Ich will das ganz kurz nochmals rekapitulieren.

Der erste Punkt, die Gefahr der willkürlichen Anwendung: Fürsorgeleistungen sollen auf ein Minimum gekürzt werden, wenn die begünstigte Person – ich zitiere aus dem Gesetz – ihre Mitwirkungspflicht gegenüber den für das Asylverfahren zuständigen Personen nicht oder nicht genügend nachkommt. Was ist das denn, die «Mitwirkungspflicht», die «genügende Mitwirkungspflicht»? Und was heisst das, «nicht genügend dieser Pflicht nachzukommen»? Mindestens dem Grundsatz nach müssten diese Dinge auf der Gesetzesstufe klar sein. Da reicht es nicht, dass auf den Verordnungsweg verwiesen wird.

Der zweite Punkt: Die Bestimmung ist disfunktional. Sie bringt nämlich das Gegenteil dessen, was sie zu bringen verspricht. Ziele bei den Kürzungen sind ja vor allem die so genannt immateriellen Leistungen wie die Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen. Denn bei den materiellen Leistungen kann ja gar nichts mehr gekürzt werden, die sind ja eh schon sehr, sehr tief. Da kann ich nur zynisch sagen: Nur zu, liebe Kolleginnen und Kollegen auf der rechten Ratsseite, lasst uns doch munter diese Menschen ausschliessen von sinnvollen Beschäftigungs- und Bildungsprogrammen. So können wir nämlich die Zahl der Menschen vergrössern, die einfach so, ohne Tagesstruktur, hier bei uns herumhängen; am liebsten wohl an der Langstrasse. Dann können nämlich weiter populistische Attacken gegen die Asylbewerbenden geritten werden. Dann können weiter Rayon-

verbote für Asylbewerbende und unsinnige Asylgesetzverschärfungen gefordert werden.

Weniger zynisch noch die folgende Anmerkung: Die Regelung verstösst gegen ein zentrales Prinzip der Sozialhilfe. Und die Asylfürsorge ist ein Teil der Sozialhilfe und muss sich am individuellen Bedarf im Einzelfall bemessen. Das bedeutet, dass ein Platz in einem Bildungs- oder Beschäftigungsprogramm jenen zur Verfügung stehen soll, für die das sinnvoll, angezeigt und nützlich ist. Mit der Verkoppelung dieser Angebote mit dem Asylverfahren verkommen sie zu einer Belohnung für das so genannt kooperative Verhalten im Verfahren und verlieren ihre sozialpolitische Wirkung, die ja darin bestehen muss, die sozialen Kompetenzen und die Integration respektive Rückkehrfähigkeit bei denen zu erhalten und zu fördern, die das am nötigsten haben.

Ich komme zum dritten Punkt. Die Bestimmung ist formal unzulässig, denn sie verstösst gegen das übergeordnete Gesetz. Unserer Auffassung nach ist es unzulässig, dass der Kanton Zürich einseitig die in Artikel 83 des Asylgesetzes des Bundes erhaltenen Gründe für die Ablehnung, Kürzung oder Entziehung von Fürsorgeleistungen durch weitere Gründe ergänzt. Die Aufzählung im Bundesgesetz ist abschliessend. Und auf Grund der Formulierung im Bundesgesetz wird sehr klar, dass es sich nicht um eine exemplarische Aufzählung von Gründen handelt. Und es gibt keinen Passus im Gesetzestext, der die Kantone ermächtigen würde, weitere Gründe vorzusehen.

Für uns liegen Gesetze nicht drin, die gegen übergeordnetes Gesetz verstossen und die eine Einladung zur willkürlichen Anwendung darstellen. Ebenso wenig liegen für uns Gesetze drin, die zynisch sind, das heisst, selber die Folgen erzeugen, die sie zu bekämpfen vorgeben. Und all diese negativen Eigenschaften trägt Artikel 5b des vorliegenden Gesetzes.

Die SP-Fraktion lehnt deshalb dieses Gesetz geschlossen ab. Und falls es jetzt in der Schlussabstimmung angenommen wird, was zu erwarten ist, werden wir staatsrechtliche Beschwerde einlegen. Für uns ist die Sache wichtig genug – gerade heute. Gerade in der aufgeheizten Asyldiskussion wollen wir Gewähr, dass unsere Gesetzgebung keine wichtigen Prinzipien ritzt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Sie werden nicht erstaunt sein, wenn wir von der SVP die ganze Situation etwas anders betrachten als wie sie vorhin von Ruth Gurny dargestellt wurde. Wir schauen auch sehr gelassen dieser Drohung mit der staatsrechtlichen Beschwerde entgegen, wissen wir uns doch im Einklang mit der Bundesgesetzgebung, die Kürzungen ebenfalls zulässt.

Es sind nun sieben Jahre seit der Einreichung dieser Vorstösse vergangen. Vor sechs Jahren wurden sie das erste Mal überwiesen. So lange geht es, bis Vorstösse, die solche Gesetzesänderungen verlangen, endlich über die Bühne gehen und endgültig werden. Es ist natürlich schon etwas bedauerlich, wenn man in den Gemeinden dann so lange warten muss, bis man vernünftige gesetzliche Regelungen in der Hand hält. Aber immerhin ist positiv zu bemerken, dass diese Vorstösse, welche die Kürzungen und die Rückzahlungen verlangt haben, in ganzem Umfang, wie sie gefordert wurden, in dieser Gesetzgebung nun verwirklicht werden. Das veranlasst uns ganz klar, hinter diese Gesetzesänderung zu stehen und Ihnen eindeutig vorzuschlagen, dieses Gesetz so zu genehmigen. Wir haben vernünftige Änderungen, die insbesondere den Fürsorgebehörden ein klares Instrument in die Hand geben, renitenten Asylanten entgegenzutreten und damit eben nicht immer diejenigen besser zu stellen, die über alles hinweg gehen, sondern ganz klar denjenigen zu helfen, die sich vernünftig an unsere Gesetzgebung halten. Das ist die Grundlage dieser Gesetzesänderung, und ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die gesamthaft dieses Gesetz so befürworten wird, ebenfalls um Zustimmung.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Es ist unbestritten, dass das Sozialhilfegesetz geändert werden muss. Wir brauchen eine kantonale Grundlage. Ruth Gurny ist noch einmal auf die wichtigsten Punkte eingegangen. Ich persönlich teile diese Beurteilung. Leider ist es mir aber nicht gelungen oder noch nicht gelungen, die ganze EVP-Fraktion davon zu überzeugen. Für uns war es ja von Anfang an wichtig, dass es sich wirklich nur um eine Anpassung handelt und dass daraus keine Sparvorlage entsteht. Ich habe dies bereits in meinem Eintretensvotum erwähnt. Die Meinungen gingen vor allem bei der Zuständigkeit in der Asylfürsorge und der Bemessung und Ausgestaltung der Hilfe auseinander. Nach der ersten Lesung und den Abstimmungen über die Minderheitsanträge sieht es für uns nun so

aus, dass eine Mehrheit der EVP-Fraktion der geänderten Vorlage zustimmen wird.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Es ist kein Geheimnis – das ist nicht das, was die Grünen bestellt haben. Und wir kaufen nichts, was wir nicht bestellt haben. Wir werden also dieser Gesetzesänderung sicher nicht zustimmen. Die Gründe habe ich in der ersten Lesung bereits erwähnt. Wir haben unsere Meinung hier nicht geändert. Und ich danke dem Kommissionspräsidenten Jürg Leuthold, der auch noch verdeutlicht hat, wer die zuständige Stelle ist. Das ist für die erste Phase das Sozialamt, und das lässt uns natürlich Böses ahnen. Wenn das die Gemeinden gewesen wären, wäre das noch einmal anders gewesen. Aber wenn es das kantonale Sozialamt ist, dann muss man wirklich mit dem Schlimmsten rechnen. Wir haben diese Teilrevision so nicht gewollt – das habe ich schon gesagt. All die Dinge, die jetzt geändert werden, sind nicht im Sinne der Grünen. Wir hätten schon lange gerne eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes. Und dort hätten wir gerne ganz andere Punkte geregelt, als sie jetzt eben in dieser Teilrevision vorgesehen sind. Bei uns sind Fragen der Existenzsicherung, der Integration im Vordergrund – das gehörte eigentlich in die Grundsätze; dann die ganze Geschichte um Lohn statt Fürsorge, wie man das regeln will; die Frage der Finanzierbarkeit, des horizontalen und des vertikalen Lastenausgleichs. Das sind alles offene Fragen, von denen wir der Meinung sind, dass sie dringender wären als diese Sachen. Für uns ist klar, die Artikel 5a und 5b gehörten eigentlich in ein kantonales Asylgesetz. Das wollte man nicht machen, warum auch immer. Vielleicht hatte man Angst, dass es abgelehnt würde – ich weiss es nicht. Leider bleibt nun wirklich nur noch die staatsrechtliche Beschwerde. Ich bin sehr froh, dass die SP dieses Mittel ergriffen hat. Und wir sind, im Gegensatz zu Willy Haderer und der SVP, sehr zuversichtlich, dass sie damit Erfolg haben wird. So schätzt man eben die Lage verschieden ein.

Wir bedauern wirklich, dass die Mehrheiten so sind, wie sie sind, in diesem Kanton, und dass jetzt der Zeitpunkt so günstig ist, um solche verschärfende Gesetze durchzubringen – Gesetze, für die man sich schämen muss, die vielleicht irgendwann in fünfzig Jahren eine Bergier-Konferenz einmal anschaut und sagt: «Wie hat das begonnen mit dem zunehmenden Rassismus, mit der zunehmenden Fremdenfeindlichkeit in der Schweiz?» Und man wird dann solche kleine Puzzle-

teilchen finden und sagen: «Das waren Anfänge. Da hat sich scheinbar niemand dagegen gewehrt. Da hätte man den Schuh noch in die Türe halten können, das hat man verpasst.» Wir bedauern das sehr. Wir bedauern sehr, dass die Zeiten im Moment so sind, dass alles, was ausländisch ist, bei den Schweizerinnen und Schweizern einen Abwehrreflex auslöst. Wir Grünen gehören nicht zu dieser Art Schweizerinnen und Schweizern. Ich persönlich schäme mich ein bisschen, einem Parlament anzugehören, das solche Gesetze verabschiedet.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Die CVP unterstützt die Gesetzesänderungen so, wie sie nun vorliegen. Letztes Wochenende hat sich die CVP Schweiz intensiv mit der Migrations- und Asylpolitik auseinandergesetzt. Die CVP-Frauen haben sich an ihrer diesjährigen Herbsttagung ebenfalls diesem Themenkreis gewidmet. Fachleute haben uns mehrfach darauf hingewiesen, dass es enorm wichtig ist, solche Massnahmen, wie hier vorgeschlagen, flächendeckend in allen Kantonen gesetzlich festzulegen und die Bundesgesetzgebung endlich voll auszuschöpfen. Wir liegen also überhaupt nicht falsch, wenn der Kanton Zürich dies nun tut; man muss fast sagen, dies nun endlich tut und dies rechtzeitig vor der Volksabstimmung über die Asylinitiative. Anstatt Bestimmungen zu verlangen, die nicht durchführbar sind oder deren Durchsetzung und vor allem Überwachung extrem teuer sind und den Steuerzahler schlussendlich viel kosten, anstatt solche Bestimmungen vorzulegen, müssen konkrete Massnahmen ergriffen werden. Diese Massnahmen sind ein Riesenbedürfnis auch in der Bevölkerung. Es stimmt, die Situation verlangt danach. Grosse Ängste sind vorhanden. Die Toleranz schwindet. Missbrauch wird vermutet, leider auch dort, wo er gar nicht vorliegt.

Ich hoffe, diese Gesetzesänderungen helfen dazu beizutragen, dass das Gefühl der Sicherheit wieder wächst, dass die Toleranz wieder wächst, dass wir unsere humanitäre Aufgabe wieder lieber erfüllen. Die CVP steht hinter diesen Gesetzesänderungen.

Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Die FDP wird dem vorliegenden Antrag der Redaktionskommission beziehungsweise der Vorlage 3913b zustimmen. Sie steht insbesondere klar hinter den zentralen Punkten des revidierten Sozialhilfegesetzes: der Neurege-

lung betreffend Zuständigkeiten in der Asylfürsorge sowie der Bemessung und Ausgestaltung der Fürsorgeleistungen an Asylsuchende und in diesem Zusammenhang den konsequent dem Legalitätsprinzip folgenden klaren und umfassenden Hinweisen des Gesetzgebers auf die im Rahmen einer Asylverordnung durch den Regierungsrat zu normierenden Zuständigkeiten. Wir befürworten insbesondere auch die gesetzlich fixierten Möglichkeiten, Fürsorgeleistungen bis auf ein Minimum kürzen zu können, wenn von Seiten Asylsuchender der Mitwirkungspflicht nicht oder nicht genügend nachgekommen wird. Von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen zu können, geht entgegen den Ausführungen von Ruth Gurny aus den Bestimmungen des Asylgesetzes hervor, und dies auch wenn das nicht oder ungenügende Erfüllen der Mitwirkungspflicht als Kürzungsgrund nicht explizit in Artikel 83 des Asylgesetzes enthalten ist. Denn implizit kann dies aus litera a) dieses Artikels abgeleitet werden, der eine Einschränkung der Fürsorgeleistungen vorsieht, wenn begünstigte Personen unwahre oder unvollständige Angaben machen. Und es kann ja nicht angehen, dass keine entsprechenden und nachhaltigen Sanktionen möglich sind gegenüber jenen Asylsuchenden, welche Verfahren monate- oder sogar jahrelang blockieren können. Speziell im Hinblick auf die aktuelle und auch prekäre asylpolitische Situation, aber vor allen die inskünftig möglicherweise sich verschärfende Entwicklung in diesem Bereich, weisen die vorgesehenen Massnahmen in die richtige Richtung. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Sie haben es gehört, die Grüne Fraktion lehnt diese Verschärfung des Sozialhilfegesetzes ab. Die Verschärfung ist unnötig und ich spreche hier als ehemaliges Mitglied der Fürsorgebehörde der Stadt Zürich, also der grössten Gemeinde in diesem Kanton mit den meisten Asylbewerbenden und mit den weitaus meisten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern. Ich kann Ihnen sagen, die heutige Regelung genügt. Es kommt leider tatsächlich vor, dass zwischendurch Leute ein System ausnützen. Aber genau für diese paar wenigen ist die heutige Regelung tauglich. Die Kürzungen sind bereits heute möglich.

Es ist also ein Gesetz, das wider unseren sehr alten schweizerischen Asylgeist geht, wider die humanitäre Tradition, die die Schweiz schon sehr lange kennt. Das Gesetz ist geprägt von Misstrauen. Das Gesetz ist geprägt vom Gefühl, dass alle Asylbewerbenden, dass alle Fürsor-

geempfänger und -empfängerinnen eigentlich unser System ausnützen wollen. Die Norm aber ist, dass der ganz grosse Teil der Leute angepasst lebt, überangepasst lebt, sich zu integrieren versucht. Ein Drittel der Bezügerinnen und Bezüger erscheint nicht einmal auf dem Fürsorgeamt. Wenn das Verhalten Kriterium für Leistungen sein soll, dann ist eine Gruppe der Menschen schlicht und einfach von Beginn weg ausgeschlossen. Wir haben schon einmal oder mehrere Male darüber gesprochen – über die Sans-papiers. Das sind Menschen, die keine Papiere haben. Das heisst von Beginn weg, dass sie auf dem Minimum sind. Das ist wider unsere Konvention der Menschenrechte. Als Sozialarbeiterin, die sehr häufig mit Fürsorgeempfängerinnen und

Als Sozialarbeiterin, die sehr häufig mit Fürsorgeempfängerinnen und -empfängern gearbeitet hat, weiss ich aus persönlicher Erfahrung, dass es nicht so ist, dass, wenn Leute ihre Unterlagen nicht vollständig bringen, sie sich wehren oder weigern wollen, sondern es ist sehr häufig so, dass sie nicht verstehen, was die Thematik ist, dass sie die Papiere so nicht bringen können und eben die Unterstützung von mir als Beraterin brauchen, um überhaupt schlussendlich alle Papiere zusammen zu haben. Wenn Sie mit Paragraf 24 darauf verzichten wollen, dass den Leuten angekündigt werden muss, dass sie eine Leistungskürzung in Kauf nehmen müssen, ist das Willkür. Das könnte bedeuten, dass Sie bei der ersten Beratung den Leuten ein Papier in die Hand drücken, auf dem es heisst «es kann sein, dass Sie eine Kürzung kriegen». Damit wäre das bereits gesagt, und ich könnte irgendwann willkürlich streichen.

Ich bitte Sie sehr, dieses Gesetz des Misstrauens nicht zu unterstützen und zurückzukehren zu der urschweizerischen, urliberalen Tradition der humanitären Unterstützung.

Ratspräsident Thomas Dähler: Das Wort hat die Direktorin für Sicherheit und Soziales, Regierungsrätin Rita Fuhrer.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Herzlichen Dank, Herr Präsident, ich bin die Direktorin für Soziales und Sicherheit.

Es dient wohl nur der Transparenz und auch der Ehrlichkeit, wenn gerade Regelungen im Asylwesen sich auf eine klare gesetzliche Grundlage stützen können, nämlich auf Gesetz und Verordnung, und im Gesetz klar definiert wird, was denn in der Verordnung geregelt werden soll. Also noch transparenter kann Gesetzesarbeit ja nun wirklich

nicht sein. Und es ist keineswegs Willkür. Willkür würde bedeuten, wenn man nicht regelt, was geregelt werden muss, und dann je nachdem, wie die Lust und Laune ist, entscheiden würde.

Die Mitwirkungspflicht ist definiert, nämlich in Artikel 8 im Asylgesetz. Was aber für Sie vielleicht noch wichtiger ist: Die Mitwirkungspflicht ist auch definiert in diesem Papier von Mario Gattiker, «Das Asyl- und Wegweisungsverfahren», das von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe herausgegeben worden ist. Also weiter kann man da wohl nicht mehr gehen, als sich auf solche Papiere zu stützen.

Es ist auch nicht unzulässig, was in diesem Gesetz geregelt wird, denn das Bundesgesetz ist in der Bezeichnung der Kürzungsmöglichkeiten eben nicht abschliessend. Ich lese Ihnen eine Aussage von Bundesrätin Ruth Metzler vor, die sie erst kürzlich gemacht hat, weil sie sich zu den einzelnen Punkten der Asylinitiative geäussert hat. Zur Sozialhilfe sagt sie: «Auch die verlangte Einschränkung der Sozialhilfe bei mangelnder Mitwirkung ist nichts Neues. Schon heute bestehen in den meisten Kantonen zusätzlich zu den bereits auf Bundesstufe vorhandenen Kürzungstatbeständen rechtliche Grundlagen für eine Reduktion der Sozialhilfe, wenn Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene ihre Mitwirkungspflicht verletzen.» Es ist also klar, auch für Bundesrätin Ruth Metzler, dass zusätzliche Kürzungsmöglichkeiten oder Tatbestände auf kantonaler Stufe geregelt werden können.

Der Kanton Zürich hat keine solche Gesetzgebung, sondern eine solche soll jetzt geschaffen werden. Und ich wäre Ihnen für eine positive Äusserung zu diesem Gesetz wirklich sehr dankbar. Es geht nicht darum, ungerecht zu sein, sondern es geht eben darum, möglichst korrekt und möglichst gerecht – ich weiss, dass ganz korrekt nie möglich ist – gegenüber denjenigen zu sein, die unsere Hilfe notwendig und verdient haben, und nicht gegenüber denjenigen, die durch hohe Renitenz unsere Verfahren belasten und verunmöglichen. Ich danke für Ihr Verständnis

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 51 Stimmen, der bereinigten Vorlage 3913 b gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen.

14129

Abschreibung eines Vorstosses Motion KR-Nr. 334/1995

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 97: 0 Stimmen, die Motion KR-Nr. 334/1995 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

12. A. Kantonsverfassung (Änderung)

B. Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001 und geänderter Antrag der KJS vom 9. Juli 2002, 3845a

Marco Ruggli (SP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit: Mit der Justiz ist es ähnlich wie mit der Polizei - beide sind ganz besondere Gebilde, die am besten arbeiten, wenn sie dies in gefestigten Strukturen und Abläufen tun können. Deshalb geht auch jedes Mal ein Wehklagen los, wenn die Spielregeln geändert werden. So konservativ Gerichts- und Polizeiinstanzen auch sind. so folgt die Akzeptanz und Gewöhnung an eine neue Ordnung dann doch erstaunlich schnell und breit. Immerhin sollte man sich hüten, am funktionierenden Räderwerk ohne Not herumzuflicken. Dies wurde bei der Erarbeitung der vorliegenden Revision beherzigt. Es wurde nichts übereilt und das Notwendige vom anderen getrennt. Die Justizdirektion arbeitete viereinhalb Jahre daran und die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit ein weiteres volles Jahr mit insgesamt drei Lesungen der Vorlage in 19 Sitzungen. Dabei wurden auch die betroffenen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden angehört, ebenfalls die Anwaltschaft. Herausgekommen ist nicht ein Maximum an Revision, sondern eine massgeschneiderte Novelle, die bei sämtlichen Parteivertretern in der Kommission Anklang fand. Ein breiter Konsens ist in einem so sensiblen Bereich wie der Rechtspflege auch von grösster Wichtigkeit. Dass aus der Kommission kein einziger Minderheitsantrag hervorging, spricht für die Vorlage. Es wäre in der vorberatenden Kommission ein Leichtes gewesen für einzelne Parteivertreter, auf Extrempositionen zu beharren und so die ganze Vorlage zum Kippen zu bringen. Dies hätte Schaden angerichtet an der Effizienz der Strafverfolgung und an der öffentlichen Sicherheit ganz allgemein. Das wollte niemand. Alle Parteien in der Kommission waren bereit, den schwierigeren Weg zu gehen, nämlich nach Konsens zu suchen - der Sache zuliebe, die allen zu wichtig war, um Profilierungsgelüsten nachzugehen. Die gleiche konstruktive Einstellung kann der Regierung, vertreten durch Justizdirektor Markus Notter, attestiert werden. Sie hat die Konsensbemühungen der Kommission in jeder Hinsicht unterstützt. Ein solches Zusammenraufen der Entscheidungsträger geht natürlich nicht, ohne dass jede Seite da und dort zurücksteckt und ein paar Federn lässt. Der vorberatenden Kommission ist es gelungen, den unnötigen Ballast abzuwerfen, und ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern der Kommission für die souveräne Arbeit danken. Der Dank gilt auch für die Kommissionssekretärin Marion Wyss für ihre professionelle Unterstützung. Die Regierung hat den Umstand, dass wir ihren Vorschlag doch ziemlich zurecht gestutzt haben, ohne Murren hingenommen. Auch Regierungsrat Markus Notter und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebührt grosser Dank für die hohe Flexibilität und die exzellente Begleitung unserer Arbeit. Und so wurde einstimmig eine Gesetzesvorlage geschustert, die es unseres Erachtens wert ist. Ihre Zustimmung zu finden. Lassen Sie mich kurz die vier Hauptpunkte rekapitulieren, in welchen die Kommission von der regierungsrätlichen Vorlage abgewichen ist.

Punkt eins: Die Kommission hat die Abschaffung des Geschworenengerichts und den Ersatz durch ein Kriminalgericht abgelehnt. Dies hauptsächlich deshalb, weil uns in ein paar Jahren ohnehin die eidgenössische Strafprozessordnung ins Haus steht, welche verbindliche Regelungen enthalten wird, die sich auch auf die kantonalen Gerichtsinstanzen auswirken werden. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Bund ein zweistufiges Verfahren zwingend vorschreibt, was für das Geschworenengericht den Todesstoss bedeuten würde. Denn wenn nach einem Geschworenengericht ein Berufungsgericht den Fall nochmals in seiner ganzen Breite aufrollen kann, so würde das Unmittelbarkeitsprinzip, welcher der Hauptvorteil des Geschworenengerichts ist, nutzlos. Und zwei Geschworenengerichte nacheinander macht auch keinen Sinn. Da die Frage des Geschworenengerichts, Ja oder Nein, letztlich also von höherer Warte aus entschieden werden wird, wollte die Kommission den Entscheid nicht vorwegnehmen,

zumal eine Abschaffung des Geschworenengerichts im Kanton Zürich eine Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung notwendig machen würde, wobei der Ausgang dieser Abstimmung mehr als ungewiss erscheint. Mit anderen Worten: Die Kommission wollte vermeiden, dass sich das Zürcher Volk jetzt möglicherweise für die Beibehaltung ausspricht und uns der Bund kurz darauf dieses Gericht wieder verbietet.

Punkt zwei: Die Kommission hat sich entgegen der regierungsrätlichen Vorlage entschieden, die Wahl der Bezirksanwälte, die ja künftig Staatsanwälte heissen werden, den Stimmberechtigten im Bezirk zu belassen. Auch diese Frage hätte möglicherweise zum Scheitern der ganzen Vorlage geführt, was niemand wollte. Die Wahl der Staatsanwälte soll allerdings insofern den Anforderungen der Zeit angepasst werden, als von den Kandidierenden für dieses Amt künftig verlangt wird, dass sie über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen und über eine erfolgreiche Berufserfahrung in Rechtspflege oder Advokatur. Auch soll die Wahl aus den Bezirken zur Amtsausübung im ganzen Kanton berechtigen. Dem Regierungsrat verbliebe die Kompetenz, ausserordentliche Staatsanwälte zu ernennen. Und sie bestimmt auch die leitenden Staatsanwälte und die Oberstaatsanwälte.

Punkt drei: Die Kommission hat sodann den Entwurf der Regierung dort geändert, wo die Ausübung hoheitlicher Funktionen der Staatsanwälte an angestellte Fachleute hätte übertragen werden sollen. Der Kommission ging diese Delegation zu weit. Unsere Vorlage legt nun fest, dass einzig die Durchführung von Einvernahmen und der Erlass von Strafbefehlen in Fällen, bei welchen es um eine Busse geht oder eine bedingt auszufällende Freiheitsstrafe von maximal drei Monaten den besonderen Sachbearbeitern mit Untersuchungsbefugnissen und den juristischen Sekretären überlassen werden darf. Alle anderen Strafuntersuchungen und Untersuchungshandlungen muss der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin selber führen beziehungsweise vornehmen. Ihm oder ihr bleiben in allen Fällen vorbehalten: Zwangsmassnahmen, Anklageerhebung und auch die Verfahrenseinstellung.

Punkt vier: Ebenfalls gegen eine zu extensive Delegation nach unten hat sich die Kommission entschieden, soweit die Regierung den Statthalterämtern neuerdings auch die Ausfällung von Haftstrafen ermöglichen wollte. Nach Auffassung der Kommission sollen für Haftstrafen auch weiterhin ausschliesslich die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zuständig sein.

Und nun zu den Kernpunkten der Vorlage, wo sich die Kommission den Revisionszielen der Regierung angeschlossen hat. Es sind im Wesentlichen deren drei.

Einmal die Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden. Hier ist vor allem das angestrebte neue Organisationsmodell für Untersuchungsund Anklagebehörden zu erwähnen. Die neue Führungsstruktur mit der Oberstaatsanwaltschaft als Steuerungsorgan und den leitenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, welche die betriebliche und fachliche Leitung und Führung in der jeweiligen Amtsstelle wahrnehmen, überzeugt. Auch die Vergrösserung der Amtskreise, das Anstreben optimaler Amtsstellengrössen, die vermehrte Arbeit der Staatsanwälte im Team – all dies und einiges mehr werden zur beabsichtigten Stärkung der Strafverfolgungsbehörden führen. Die sinnvolle Umbenennung der Bezirksanwälte in Staatsanwälte, eine Forderung, die aus diesen Kreisen seit Jahren erhoben wird, wird den neuen Schwung zusätzlich erhöhen. Mit der Vorlage kommen sodann die schon heute bestehenden fünf Spezialstaatsanwaltschaften endlich zu ihrer formellen gesetzlichen Grundlage. Zudem wird auch die Zusammenarbeit von Polizei und Untersuchungsbehörden enger gefasst. Mit diesem Bündel an Neuerungen sollte die zürcherische Strafverfolgung den Anforderungen der Zeit besser gerecht werden als heute.

Den zweiten Kernpunkt der Vorlage stellen mehrere, zum Teil längst fällige Neuerungen im Untersuchungsverfahren und im Strafprozess dar. Ich will hier einzig die Neuerung erwähnen, dass eine Strafuntersuchung künftig formell eröffnet werden muss. Das ist schon fast überall Standard und trägt zur Transparenz staatlichen Handelns bei. Ich nenne auch noch den neuen Haftgrund der Gemeingefahr, auch dies schon lange ein «must». Weiter ist die Anpassung des Zeugnisverweigerungsrechts für Lebenspartner zu erwähnen, die schon lange zusammen wohnen. Man kann von ihnen nicht erwarten, dass sie gegen einander aussagen. Die Vorlage erweitert sodann die Pflicht des Staatsanwalts, die Klage mündlich vor Gericht zu vertreten, und eliminiert einen Wechsel in der Person des Anklagevertreters vor zweiter Instanz. Diese und ein Dutzend anderer Neuerungen im Verfahren, über die bei Bedarf in der Detailberatung eingegangen werden kann, werden ohne Zweifel eine Verwesentlichung des zürcherischen Strafprozesses bewirken.

Der dritte Kernpunkt der Vorlage dreht sich um die Rechtsmittel. Hier ist eine Straffung des Rechtsmittelzuges vorgesehen. Zum einen geht es hier um die Neuregelung des Berufungsverfahrens. Künftig wird die Anfechtung beschränkt werden können. Auch ist ein schriftliches Verfahren in zweiter Instanz möglich und ebenfalls eine Rückweisung des Falles an die untere Instanz. Dies alles wird die Arbeit des Obergerichts flexibler gestalten, aber auch den Angeschuldigten ermöglichen, gezielter ihre Rechte wahrzunehmen. Sodann geht es in diesem dritten Punkt um den Grundsatz, wonach es im Kanton nur noch zwei Gerichtsinstanzen geben solle. Regierung und Kommission haben sich diesen Grundsatz zu eigen gemacht und entsprechend schlägt die Vorlage vor, dass zweitinstanzliche Entscheide künftig nicht noch an eine dritte kantonale Gerichtsinstanz weitergezogen werden können.

Sie sehen, die Kommission hat aus der regierungsrätlichen Vorlage das herausgeschält, was unter Wahrung und zum Teil Stärkung der Rechte der Angeschuldigten und der Geschädigten zur Effizienzsteigerung im Kanton bei der Strafverfolgung beitragen kann. Auf einen Teil dieser Verbesserungen warten wir schon lange. Insbesondere die gesetzliche Grundlage für die Untersuchungs- und Anklagebehörden in der neuen Form ist überfällig. Zum Teil ist diese Umstrukturierung der Not der Zeit gehorchend, wie Sie wissen, ja bereits umgesetzt worden. Auch gewisse Verfahrensverbesserungen werden sehnlichst erwartet. Den neuen Haftgrund zum Beispiel hätten wir bereits öfters benötigt. Selbst die blosse Umbenennung der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte in Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird etwas bringen, insbesondere an Motivation für diese Funktionäre, ohne dass dies etwas kosten würde.

Und so komme ich zum Schluss und glaube, im Namen der Kommission sagen zu dürfen, dass wir Ihnen heute eine sorgfältig erarbeitete und ausgewogene Vorlage präsentieren können, auf welche es sich lohnt einzutreten. In diesem Sinne stelle ich Antrag.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Die SP-Fraktion ist klar für Eintreten auf diese grosse Vorlage, eine Vorlage, die – wie Sie vom Kommissionspräsidenten gehört haben – einen doch etwas speziellen Werdegang hinter sich hat, seit sie dem Rat zugeleitet wurde. Sie haben einen gegenüber der ersten Vorlage der Regierung zünftig veränderten Text vor sich. Die jetzt vorliegende Version wurde von der Kommission in Minne verabschiedet, Sie haben es gehört. Es ist aber kein Geheimnis, dass in der Detailberatung dann gleichwohl eine Diskussion um Erhalt oder weit gehende Abschaffung der kantonalen Nichtigkeitsbe-

schwerde in Strafsachen geführt werden wird. Unsere Fraktion nimmt diese Diskussion gerne auf. Es erscheint aber insofern als paradox, als damit die Auseinandersetzung gewissermassen nur über das eine Ende der Vorlage geführt wird. Dabei ist unseres Erachtens ein Blick auf das, was eigentlich einmal am Anfang der Vorlage und nicht an deren Ende stand, durchaus noch lohnenswert. Eigentlich wurde ja die recht grosse Revision hauptsächlich durch die beabsichtigte Abschaffung des Geschworenengerichts ausgelöst – beschlossen vor Jahren und ausser von der SVP von den meisten unterstützt.

Nun, da die ganze Gesetzesarbeit gemacht und die komplexe Vorlage ausgearbeitet war, bekam man vor allem auf Seiten der FDP, deren Vorstoss die Abschaffung des Geschworenengerichts notabene ja einmal war, kalte Füsse. Weil der Bund – endlich ist man versucht zu sagen – einen Entwurf für eine eidgenössische Strafprozessordnung vorlegte, erlahmte der Reformwille sofort wieder. Der Regierungsrat respektive die Justizdirektion fasste die dankbare Aufgabe, aus der beabsichtigten umfassenden Reform gleich wieder eine neue Vorlage zu machen mit Geschworenen- und ohne Kriminalgericht. Wir können die Argumentation ja einigermassen nachvollziehen und meinen, mit dem Kommissionsentscheid sei die Diskussion ums Geschworenengericht nicht gelaufen, sondern lediglich verschoben. Wir können mit seinem Fortbestehen für einige weitere Jahre soweit schon leben, sind aber der Überzeugung, dass es gute Gründe gegeben hätte und gibt, das unseres Erachtens unzeitgemässe Gericht abzuschaffen, zumindest die Verfahrensbestimmungen zu ändern. Der Beteiligung von so genannten «normalen» Leuten, also von Nichtjuristen, in Strafverfahren wegen schwerster Straftaten mag ja durchaus etwas Demokratisches und auch Sympathisches haben. Bei näherem Besehen ergibt sich aber viel Fragwürdiges. Ich nenne nur die Stichworte «urteilen, ohne Aktenkenntnis», die problematische Beziehung zwischen Geschworenen und Profirichterinnen und -richtern sowie nicht zuletzt die Beeinflussung durch die Berichterstattung in den Medien. Geschworenengerichtsprozesse haben, wie ich Ihnen nicht erklären muss, etwas Fesselndes, bieten Action, Show und Spektakel und geben der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich ausgiebig an den tragischen Lebensgeschichten von Tätern und Opfern zu ergötzen. Zum unseres Erachtens problematischen uneingeschränkten Unmittelbarkeitsprinzip bitte ich Sie aber nur sich vorzustellen, selber in einem solchen Verfahren zu stecken und sich Geschworenen gegenüber zu sehen, die

nicht einmal die Akten kennen dürfen. Die Geschworenen wissen nur – aber immerhin, könnte man sagen – was sie vor Gericht vorgetragen bekommen, können es nicht mit den Akten vergleichen, haben zwar einen unmittelbaren Eindruck von Zeuginnen und Zeugen und Gutachten und so weiter, sind aber gerade dadurch auch enorm abhängig von gerade diesen Eindrücken. Fluch und Segen des Geschworenengerichts bringt kaum etwas besser zum Ausdruck als der wunderschöne alte Schwarzweissfilm «Zeugin der Anklage» nach einem Krimi von Agatha Christie mit Marlene Dietrich und Charles Laughton. Gestatten Sie mir nur ein Zitat daraus, weil ich es so wunderschön finde. Der vermeintlich unschuldige Mandant ruft im Büro seines Anwalts pathetisch aus: «Es darf doch nicht sein, dass in diesem Land ein Unschuldiger zum Tode verurteilt wird!», worauf der legendäre Charles Laughton mit spitzen Lippen süffisant entgegnet: «Wir bemühen uns, es nicht zur Gewohnheit werden zu lassen.» Dieses Bemühen und das erwähnte Unmittelbarkeitsprinzip führen auch zu sehr aufwändigen Verfahren. Ich weise Sie nur auf den aktuell laufenden Prozess im bekannten Entführungsfall «Kuvet» hin, in dem mit 25 – Sie haben richtig gehört – mit 25 Verhandlungstagen und nicht weniger als 90 Zeugeneinvernahmen gerechnet wird, ohne Haupttäter notabene, der bekanntlich flüchtig ist.

Nun, wir opponieren der Vorlage wegen diesem Punkt nicht. Wir sind mit dem Konsens, den Kommissionspräsident Marco Ruggli erwähnt hat, einverstanden und schalten uns dann wieder ein, wenn die Bundesstrafprozessordnung dann eines schönen Tages definitiv vorliegt.

Den Hauptpunkt der verbleibenden Revision, die gesetzliche Regelung der zweckmässigen Organisation der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der gesetzlichen Verankerung der heutigen Spezialbezirksanwaltschaften begrüssen wir sehr. Ich verweise hier auf den Bericht der Justizkommission respektive das Votum ihres Präsidenten Gerhard Fischer von heute Morgen. Wir erachten die neuen Strukturen als zweckmässig und an die Anforderungen der Strafverfolgung im heutigen Umfeld angemessen. Dem gleichen Zweck dienen auch die Verbesserung der Zusammenarbeit von Untersuchungsbehörden und Polizei, desgleichen die Möglichkeit, Sachbearbeiter beizuziehen oder für selbstständige Erledigungen von Strafverfahren einzusetzen. Dadurch werden die Untersuchungsrichter und -richterinnen vom Kleingemüse entlastet und können sich vermehrt der Führung und der Bewältigung von komplexen Straffällen widmen. Wir erachten die

neuen Kompetenzen innerhalb der im Gesetz formulierten Schranken als sehr sinnvoll.

Die Volkswahl der Staatsanwälte und die Wohnsitzpflicht halten wir für diskutabel, können aber auch damit gut leben. Wir begrüssen die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrecht auf Lebenspartner der Angeschuldigten, womit ein Vorstoss aus unserer Fraktion erfüllt wird.

Gegen den neuen Haftgrund haben wir nichts einzuwenden. Er schliesst, wenn auch eine kleine, so doch eine bedeutende Lücke. Seinen Zweck erfüllt er am besten, wenn damit auch wirklich entsetzliche Straftaten wie Tötung oder Entführung verhindert werden können.

Das Übertretungsstrafverfahren bleibt nun grossomodo wie es ist, das erachten wir als richtig. Längerfristig ist es, wenn schon, umfassend anzugehen; ich verweise auf die Optionen, die in der Vorlage «Polizei- und Justizzentrum» anklingen. Die punktuelle Ausweitung der Strafkompetenz der Statthalter hätten wir nicht gutheissen können.

Damit bin ich bei der Schlussbetrachtung der Vorlage. Wir messen sie daran, ob sie unter Wahrung der Verfahrensrechte von Angeschuldigten und Opfern, Zeugen, Zeuginnen und so weiter Verbesserungen in der Strafverfolgung und nicht zuletzt in der Verhinderung von Straftaten bringt. Wir meinen in einer Gesamtwürdigung, das sei der Fall. Die Vorlage realisiert gewichtige und dringende Verbesserungen. Die SP-Fraktion stimmt deshalb für Eintreten.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf): Die kantonsrätliche Kommission sah sich im April letzten Jahres mit einer reich befrachteten, vielleicht etwas überladenen Vorlage des Regierungsrates konfrontiert. Wegen der endlich in Angriff genommenen Revision des Bundesstrafprozesses – ein Wälzer mit immerhin über 500 Artikeln – musste auf unsere Anregung hin die Frage des Eintretens zumindest in jenem Zeitpunkt eingehend erörtert werden. Nachdem die Umrisse des Konsenses in der Kommission sichtbar waren, haben selbstverständlich auch wir konstruktiv an diesem Revisionsvorhaben mitgearbeitet und ich möchte an dieser Stelle das vom Präsidenten gewundene Kränzchen an ihn zurückgeben.

Die Motion zur Abschaffung des Geschworenengerichts hatten wir zwar seinerzeit mitgetragen, aber nicht in dieser Umsetzung und mit diesen Konsequenzen. Den Ersatz des Geschworenengerichts durch ein Kriminalgericht auf unterer Stufe mit beschränkter Unmittelbarkeit haben wir aus Kosten- und Effizienzgründen abgelehnt. Die SVP unterstützt ohne Einschränkung sämtliche Bemühungen für eine effiziente, aber möglichst kostengünstige Strafverfolgung und Strafjustiz. Wir haben daher insbesondere der Reform der Rechtsmittel, also der grundsätzlichen Beschränkung des Rechtsmittelzuges auf zwei Instanzen, und auch der Neuorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden zugestimmt. Sehr kritisch werden wir allerdings die damit einher gehende Regionalisierung der Strafverfolgungsbehörden beobachten, stehen diese Bemühungen doch möglicherweise im Widerspruch zu anstehenden Entscheidungen im Verfassungsrat. Die SVP will grundsätzlich an der heute bestehenden Kantons- beziehungsweise Bezirksstruktur festhalten.

Die Umbenennung der Bezirks- in Staatsanwälte war wohl längst angezeigt.

Die Sicherstellung der fachlichen Eignung durch ein Wahlfähigkeitszeugnis, wie dies für Bezirksrichterinnen und -richter faktisch längst gilt, wird begrüsst. Wir haben uns allerdings strikte gegen den Demokratieabbau gewehrt. Die Amtseinsetzung der Untersuchungs- und Anklagebehörden soll weiterhin der bezirksweisen Volkswahl vorbehalten bleiben.

Die Kommission ist von der ursprünglichen Revisionsvorlage des Regierungsrates stark abgewichen, hat diese geradezu zurechtgestutzt. Diese überarbeiteten Vorlage stimmt die SVP zu. Namens der SVP-Fraktion ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie in der vorgelegten Fassung zu verabschieden.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Die FDP steht vorbehaltlos hinter dem Revisionsvorhaben im Strafprozessrecht, wie es heute vorliegt und wie es vorliegt nach einer intensiven Kommissionsarbeit. Mit dieser Vorlage wird die Effizienz der Strafverfolgung und des Strafprozesses mit vertretbarem Aufwand wesentlich gesteigert, ohne dass dabei die Rechtsstaatlichkeit oder der Schutz des Bürgers vor nicht legitimierten staatlichen Eingriffen beeinträchtigt würde. Die Revision wurde aus Effizienzüberlegungen – dies wurde mehrfach erwähnt – erheblich zurechtgestutzt oder reduziert, und wir hatten uns als Leitlinie vorgenommen, alles zu tun, was auf eine beschränkte Sicht von sechs

bis acht Jahren Lebensdauer eben noch Sinn macht. Wenn es an der regierungsrätlichen Vorlage Kritik zu üben gibt, so ist es, glaube ich, nur dies, dass diese Vorlage in ihrer umfassenden Grösse wirklich zur Unzeit gekommen ist, nachdem zu erwarten ist, dass die Bundesstrafprozessordnung in absehbarer Zeit in Kraft tritt. Ich möchte lediglich einige Höhepunkte aus der Revision herausgreifen und die Position der FDP hierzu bekannt geben.

Die kapitalste Änderung, die die Kommission an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen hat, ist sicher der Verzicht auf die Abschaffung des Geschworenengerichts und die Einführung eines Kriminalgerichts. Dieser Umstand ist für die FDP mit einem gewissen Schmerz verbunden, muss ich Ihnen sagen. Sie wissen, dass die Abschaffung des Geschworenengerichts einer der Auslöser für die Vorlage war und aus den Reihen der FDP gekommen ist. Wir stellen fest, dass die Mängel, die damals am geschworenengerichtlichen Verfahren und an der Institution als solcher geltend gemacht wurden, nach wie vor gelten. Und wenn wir heute auf die Abschaffung verzichten wollen, so ist das nicht mit einer Kehrtwende gleichzusetzen, sondern wir halten einfach den Zeitpunkt dafür nicht für opportun. Sie werden zu diesem Thema im Rahmen der Eintretensdebatte auch noch Näheres von der damaligen Motionärin hören. Und, Bernhard Egg, es ist überhaupt nicht so, dass wir in dieser Sache kalte Füsse bekommen hätten – unsere Füsse sind so warm wie eh und je. Aber wir haben es geschafft, unserem Hirn zu sagen, wo uns diese warmen Füsse hintragen sollen. Und wir sind zu diesem Schluss gekommen, wie Sie sicher wissen.

Die Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden beruht ebenfalls auf einem Vorstoss aus freisinnigen Reihen. Und auch deshalb, aber nicht nur deshalb, stehen wir hinter dieser Reorganisation. Die Volkswahl der Staatsanwälte ist, glaube ich, der wesentlichste Änderungspunkt aus der Kommissionsarbeit und wir halten das für ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Hinblick auf die bestmögliche Legitimation der Strafuntersuchungsbehörden bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit. Zugleich wird die fachliche Qualifikation trotz Volkswahl durch das erwähnte Wahlfähigkeitszeugnis auch im Gesetz sichergestellt. Ein Wermutstropfen für mich persönlich ist, dass dieser ganze Bereich der Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden auf Kommissions- und jetzt auch Parlamentssicht lediglich eine Art autonomer Nachvollzug der Verhältnisse in der Realität darstellt,

weil – wie Sie gehört haben – diese Verhältnisse bereits gelebt werden. Der Regierungsrat erhält die Möglichkeit, auf dieser gesetzlichen Grundlage die Effizienz in der Strafverfolgung zu verbessern und auch sich verändernden Umständen in der Zukunft anzupassen. Was die Regionalisierung betrifft, so wollen wir daraus keine Glaubensfrage machen, sondern wir hoffen, dass das eine Voraussetzung sei auch zur zweckmässigeren Organisation der Strafverfolgungsbehörden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Haftgrund der Gemeingefahr. Er gibt den Behörden ein neues Instrument zur Verhinderung von drohendem Unheil, wenn dies auch selbstverständlich keine Garantie gegen alles Böse ist und auch mit der rechtsstaatlich gebotenen Zurückhaltung zur Anwendung kommen muss. Entsprechend einschränkend sind übrigens auch die Voraussetzungen. Sie lassen eine dosierte Anwendung dieses Haftgrunds erwarten.

Die FDP begrüsst grundsätzlich auch die Beschränkung des kantonalen Rechtsmittelzuges auf zwei Instanzen. Ich möchte auch erwähnen, dass noch nichts gesagt wurde, dass im Bereich von Bussenentscheiden, also kleinen Strafen bei Übertretungen, der Rechtsschutz sogar wesentlich verbessert wird, indem hier neu auch eine Berufungsmöglichkeit geschaffen wird und nicht wie bisher nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

Aus den genannten und vielen weiteren Gründen empfehle auch ich Ihnen, namens der FDP-Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten und sie in ihrer jetzigen Form zu unterstützen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Wie Sie alle wissen – und Marco Ruggli hat es eben gesagt – wird auch auf Bundesebene an einer Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung gearbeitet. Diese soll voraussichtlich zwischen den Jahren 2006 und 2008 in Kraft treten. Aus diesem Grunde muss man sich schon die ernsthafte Frage stellen, ob es Sinn macht, auf kantonaler Ebene eine so grosse Revision zu tätigen, auf die Gefahr hin, dass sie dann möglicherweise mit derjenigen des Bundes nicht kompatibel ist. Die Grünen beantragten deshalb in der vorberatenden Kommission, mit der kantonalen Revision zuzuwarten, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Revision unseres Erachtens nicht so dringlich ist und sich herausstellte, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder das Geschworenengericht

vorläufig ohnehin nicht abschaffen will; und nicht zuletzt auch deshalb, weil Kollisionen und Doppelspurigkeiten mit den Arbeiten des Verfassungsrates zu diesem Thema nicht auszuschliessen sind.

Nun, die Mehrheit der Kommission hat anders entschieden, sicher vor allem deshalb, weil wir verpflichtet waren, uns mit der Materie auseinanderzusetzen für den Fall, dass der Kantonsrat einem eventuellen Nichteintretensantrag nicht zustimmen würde und dass sich der umstrittene Punkt der Revision, nämlich die Abschaffung des Geschworenengerichts, aus der Vorlage herauskippen lässt. Die Mehrheit der Grünen hatte sich nämlich auch vehement gegen diese Abschaffung ausgesprochen. Mit dem Entscheid, doch auf die Vorlage einzutreten, können die Grünen schlecht und recht leben. Demzufolge haben wir uns denn auch intensiv mit den Reformpunkten auseinandergesetzt und unterstützen die allermeisten.

Wir stehen einer Neuorganisation der Untersuchungsbehörden und dadurch einer besseren Zusammenarbeit mit der Polizei positiv gegenüber. Die meisten von uns sind auch froh, dass die zukünftigen Staatsanwälte in den Bezirken vom Volk gewählt werden und trotzdem in verschiedenen Kantonsteilen eingesetzt werden können.

Besonders froh sind wir über das neue Zeugnisverweigerungsrecht, welches neben den blutsverwandten Personen und den Ehepartnern auch den Lebenspartnern das Recht einräumt, Zeugnis zu verweigern.

Über einen Punkt, nämlich über die Beschränkung der Rechtsmittel auf zwei Stufen, haben wir nochmals intensiv diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir diese Beschränkung nicht unterstützen. Wir werden ja in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Abschliessend ist zu sagen, dass die Grünen der doch ein wenig erzwungenen Revision der Strafprozessordnung zustimmen könnten, vorausgesetzt dass der Weiterzug der Berufungsurteile vom Obergericht ans Kassationsgericht möglich bleibt. Wir sind der Meinung, dass in Sachen Rechtsmittel nicht die Effizienz im Vordergrund stehen sollte, sondern die Wahrheitsfindung und die Gerechtigkeit. Die Grünen setzen sich deshalb gegen jeglichen Abbau des Rechtsmittelschutzes ein.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP spricht sich klar für Eintreten auf die Gesetzesvorlage aus. Man kann durchaus von einer im Allgemeinen gelungenen Teilrevision sprechen. Wir sind auch der Mei-

nung, dass der Zeitpunkt trotz des Bundesvorhabens wichtig ist. Man weiss, wie lange Bundesvorhaben zum Teil dauern können und ich denke, die Revision im Kanton Zürich macht jetzt Sinn. Es sind einige Punkte, die geändert werden müssen. Es wurde bereits angeführt, die Volkswahl der Staatsanwälte macht Sinn, erhöht die Bedeutung der Stimmberechtigten, ohne dass damit die Qualität eingebüsst wird, denn die Qualitätsvorgaben werden mit Sicherheit auch von den Parteien sehr ernst genommen.

Die Beschränkung auf zwei Rechtsmittel ist ebenfalls sinnvoll. Es muss vermehrt Effizienz eingeführt werden, auch im Gerichtswesen. Allerdings – und das ist unsere klare Einschränkung, die wir dann zu gegebener Zeit noch einmal einbringen werden – darf es nicht so weit führen, dass man das unseres Erachtens sehr wichtige Kassationsgericht derart einschränkt, dass es praktisch bedeutungslos wird. Das Kassationsgericht hat sich im Kanton Zürich sehr stark und gut bewährt und bietet auch ein gewisses Gegengewicht zum Bundesgericht, das ja nicht immer und bei jedem Fall angerufen werden sollte, sonst ist es, wie bereits heute, praktisch hoffnungslos überlastet. Ich denke, dass ein oberstes kantonales Gericht wie das Kassationsgericht sich ausgezeichnet eignet. Wir von der CVP möchten dieses Gericht nicht einschränken und nicht zu dessen faktischen Abschaffung beitragen und werden deshalb den Antrag von Kollege Thomas Heiniger, der noch gestellt wird, entsprechend unterstützen. Trotzdem, ansonsten ist die Vorlage eintretenswürdig. Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie nachher auch zu unterstützen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Auch die EVP-Fraktion hat sich ihren Entscheid zum Eintreten auf diese Revision der Strafprozessordnung nicht leicht gemacht. Zwar war auch für uns unbestritten, dass gewisse Änderungen nötig sind. Dass zum jetzigen Zeitpunkt aber auf die grössten Umbauvorhaben im Justizgebäude vorläufig verzichtet wird, begrüsst die EVP. Wir hätten es als unverhältnismässig erachtet, so kurz vor einer eidgenössischen Regelung quasi einen Totalumbau zu antizipieren. Nun stellt sich aber einzig die Frage, ob die in der Vorlage verbleibenden Änderungen so dringend sind, dass nicht auch diese aufgeschoben werden könnten, bis die Vorgaben der Strafprozessordnung des Bundes bekannt sind. Kommt dazu, dass der neue allgemeine Teil des Strafgesetzbuches auch eine Anpassung unserer Strafprozessordnung verlangen wird. Dennoch sind wir der Meinung, dass

die in der Kommission mehrheitsfähigen Änderungen jetzt vorgenommen werden sollen. Insbesondere die Neuorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden erachten wir als dringlich, umso mehr, als diese ja in grossen Teilen bereits vorweggenommen wurden und nun endlich auf saubere gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dass die Wahl der Staatsanwälte dabei weiterhin durch das Volk erfolgen wird, begrüssen wir.

Zu den Rechtsmitteln. Grundsätzlich befürwortet die EVP-Fraktion die Beschränkung auf zwei Instanzen, wobei wir aber noch vorzubringende spezifische Aufweichungen der Zweistufigkeit nicht a priori ablehnen. Nur ist gerade hier davon auszugehen, dass das Beibehalten der Nichtigkeitsbeschwerde nicht sehr zukunftsgerichtet ist, weil wahrscheinlich die eidgenössische Strafprozessordnung keine solche mehr zulässt.

Zur Abschaffung des Geschworenengerichts beziehungsweise zur Neuschaffung eines Kriminalgerichts: Auch wenn wir hier die grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Geschworenengericht, die Bernhard Egg geäussert hat, teilen, fänden wir es falsch, dieses gerade jetzt durch ein Kriminalgericht zu ersetzen. Zu vieles bleibt ungewiss. Die Folgen der künftigen Bundesregelungen sind einfach zu wenig absehbar. Da dies aber jetzt nicht mehr in dieser Vorlage enthalten ist, beantragen wir Ihnen geschlossen, auf diese Vorlage einzutreten.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Als Motionärin zur Abschaffung des Geschworenengerichts gestatte ich mir ein paar kritische Bemerkungen unter dem Motto «wie Minderheiten zu Mehrheiten werden oder l'histoire se répète». Vor mehr als einem Vierteljahrhundert, im Jahr 1975, schrieb die mit der Erarbeitung der Grundlagen für eine neue Strafprozessordnung betraute Kommission an den Regierungsrat: «Die Kommission ist einstimmig der Meinung, das Geschworenengericht sei abzuschaffen und durch ein Kriminalgericht zu ersetzen.» Dieser Meinung schloss sich die Regierung an, anfangs auch die beratende Kommission. Sie bekam dann kalte Füsse und beschloss, um die Revision beim Volk nicht zu gefährden, auf eine Abschaffung vorläufig zu verzichten und lediglich die schweren Wirtschaftsdelikte an das Obergericht zu delegieren. Die Abschaffung sollte in einem separaten Verfahren erfolgen. Das war 1977. Im Jahr 1981 dasselbe! Im Jahr 1992, am 22. Juni, reichte ich nach meinen Erfahrungen als Geschworene eine Motion zur Abschaffung des Geschworenengerichts ein. Die Regierung war bereit, diese entgegenzunehmen. Der Rat opponierte nicht und die Motion wurde diskussionslos überwiesen. Der damalige Regierungsrat und heutige Bundesrat Moritz Leuenberger brauchte sage und schreibe drei Jahre, um einen Bericht – nicht etwa eine Vorlage – auszuarbeiten, in dem er erneut und mutig die Erheblicherklärung der unbestrittenen Motion beantragte. Eine Kommission entschied in nur einer Sitzung mit 12:1 Stimmen, dem Regierungsrat zu folgen und die Motion erheblich zu erklären. Der Rat schloss sich mit 86: 34 Stimmen an. Das war im Jahr 1996. Regierungsrat Markus Notter meinte damals dazu: «Ich kann Ihnen aber versprechen, dass wir innert nützlicher Frist eine Vorlage unterbreiten werden, die recht grundsätzlich und recht komplex sein wird. Geben Sie uns auch die Möglichkeit, das Geschworenengericht zu überprüfen. Halten Sie da keine Käseglocke darüber! Machen Sie hier nicht in Heimatschutz, sondern lassen Sie uns auch das mit überprüfen!» Dies hat er getan, zwar nicht ganz innert Frist, aber er hat die versprochene Vorlage gebracht. Nun macht die Kommission doch in Heimatschutz, hat einmal mehr Angst vor dem Volk und will die Vorlage nicht gefährden - wie 1977. Ich verstehe diese Angst nicht. Nur zehn Kantone – Sie haben richtig gehört – nur zehn Kantone haben im 19. Jahrhundert das Schwurgericht eingeführt. Auf meine Frage an einen Freund im Kanton Glarus – seines Zeichens Jurist und damals Stadtrat von Glarus -, ob er das Geschworenengericht kenne, meinte er: nein, und auch Hexen hätten sie schon länger nicht mehr verbrannt. Im 20. Jahrhundert haben acht Kantone die Umwandlung zum Geschworenengericht verwirklicht. Mit Ausnahme des Kantons Zürich haben sämtliche Deutschschweizer Kantone dieses seither abgeschafft; der Kanton Aargau 1977 in nur fünf Jahren ab Einreichung des betreffenden Vorstosses, Solothurn im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahr 1988 und Bern im Jahr 1992 in ebenfalls nur fünf Jahren. Das Volk hat immer zugestimmt. Der Kanton Zürich «doktert» nun, wie ausgeführt, seit 25 Jahren daran herum und kann sich noch immer nicht dafür entscheiden, mit diesem Relikt aus der Vergangenheit endlich Schluss zu machen. Romantisch verzückt glaubt man, das Volk wolle ein Gericht beibehalten, wie dies in den unvergesslichen Filmen «Twelve angry men» mit Henry Fonda oder «Witness for the prosecution» mit Marlene Dietrich und Charles Laughton dargestellt wird. Wer solches glaubt, ist wirklich im falschen Film. Mit dieser Art Gericht hat unser Gericht etwa so viel gemeinsam wie die englische Sprache mit der deutschen. Mit dem Entscheid der Kommission und vermutlich des Rates, dem Regierungsrat nicht zu folgen, Paragraf 57 nicht zu streichen, bleibt der Kanton Zürich, der fortschrittliche trendsettende Wirtschaftsmagnet Kanton von Downtown Switzerland in dieser Beziehung einzigartig «retro». (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Franziska Troesch, Sie leben auch in einer heiteren Welt! Sie meinen, der Wirtschaftskanton entscheide sich damit in seiner Effizienz, wenn das Geschworenengericht abgeschafft wird, nur damit Sie noch ein bisschen Ihre Filmwelt zitieren können. Sie haben aber nicht ganz begriffen, worum es beim Geschworenengericht überhaupt geht. Das Geschworenengericht dient ja nicht einfach der Volksbelustigung, sondern es hat für die schwere und schwerste Kriminalität zwei wesentliche Eigenschaften. Es hat nämlich das Unmittelbarkeitsprinzip und es hat das Laienprinzip. Sie haben noch nie einen Vorschlag gemacht, wie Sie diese beiden Prinzipien auf ein Kriminalgericht transformieren könnten. Und gerade im Diskurs um diese beiden Prinzipien macht es die Situation eben schwierig, das Geschworenengericht abzuschaffen. Und in diesem Sinne tut die Kommission gut daran, das Geschworenengericht vorderhand beizubehalten und sich in Ruhe zu überlegen, wie vor allem das Unmittelbarkeitsprinzip in ein späteres entsprechendes Gericht transformiert werden kann. Ich hoffe, Regierungsrat Markus Notter bietet dannzumal Hand dazu.

Nun hat die Kommission beschlossen, das Geschworenengericht beizubehalten. Aber sie hat doch nunmehr eine etwas seltsame Vorlage vorgelegt. Dies passt sicher Lukas Briner, denn er wollte ja das Kassationsgericht schon lange abschaffen. Jetzt gibt es noch ein «My», wo es bestehen bleiben muss, weil eben das Geschworenengericht noch da ist. Dies alles macht aber keinen Sinn. Diese Vorlage kommt in dieser Form, was den strafgerichtlichen Teil betrifft, zur Unzeit. Alle wissen, dass eine Bundesrevision kommen wird. Alle wissen, dass der hierfür vorrangig zuständige Verfassungsrat sich auch mit dieser Materie befasst. Und es besteht überhaupt keine Eile, ein bewährtes System nunmehr einfach auszuhöhlen, was die Rechtsmittel angeht. Marco Ruggli, ausser mit dem Wort «Effizienz» haben Sie heute nicht viel dargelegt, warum denn dass so sein muss. Und die Zahlen sprechen natürlich gegen die voreilige Kommission. Was sagt

denn eigentlich diese Kommission dazu, dass wir am Kassationsgericht im Bereich der Strafdelinquenz immer noch 25 Prozent Gutheissungen haben? Das müsste auch einem Richter der ersten Instanz, der diese Kommission präsidiert, doch einiges zu denken geben. Die Kommission müsste ja materielle Vorschläge haben, wie sie diese doch offenkundige Malaise der unteren Gerichtsinstanz beheben will. Und ich glaube, dass an sich gute Vorschläge von Bundesrechts wegen mit der Zeit auf den Tisch des Hauses kommen, die man in Ruhe prüfen kann, dass es aber keinen Sinn macht, mit einem Schnellschuss und in einem Schnellverfahren nunmehr de facto das Kassationsgericht auf kaltem Wege abzuschaffen.

Diese Diskussion verlangt eine ernsthafte Auseinandersetzung über eine neue fundierte Gerichtsorganisation. Regierungsrat Markus Notter hat an sich ursprünglich einen diskussionsfähigen Vorschlag vorgelegt, der mit dem Vorschlag, wie er heute auf dem Tisch des Hauses liegt, nichts zu tun hat. Er hat ja auch spezifische Vorstellungen über eine neue Ausgestaltung der Rechtsmittel. Diese Vorstellung ist aber im nunmehr hier vorliegenden Vorschlag der Kommission nicht mehr enthalten. Deshalb empfehle ich Ihnen wärmstens – der kalten Füsse wegen - nunmehr auf diesen Teil der Änderung, der die Gerichtsorganisation betrifft, insofern nicht einzutreten, als man die Nichtigkeitsweiterzugsmöglichkeiten im Sinne eines Antrags, der gestellt werden wird, jetzt beim Alten belässt und wartet, bis man weiss, was der Bund will, denn das wissen wir nicht. Es gibt einen Vorschlag von Professor Niklaus Schmid. Der hat sich einiges überlegt. Es gibt Leute, die einige Punkte von ihm kritisieren. Es gibt die Eigendynamik des Bundesdiskurses. Es gibt Bundesrätin Ruth Metzler, die ja bekanntlich manchmal auch eine eigene Meinung hat, welche von derjenigen der Experten abweicht. Und dann schauen wir mal, was vom Bund her auf den Tisch des Hauses kommt. Dann können wir in Ruhe unsere Gerichtsorganisation transformieren.

Lukas Briner (FDP, Uster): Was lange währt, wird endlich ziemlich gut. Es ist mehr als acht Jahre her, dass ich einmal im Auftrag meiner Fraktion eine Motion eingereicht habe zur Reorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden. Es ist nicht gerade so, dass der damalige Schneeball eine Lawine ausgelöst hätte. Vielmehr ist die dicke Schneeschicht einer allmählichen Klimaänderung zum Opfer gefallen. Immerhin ist in diesem Gesetz vieles an Fortschritt zu verzeichnen.

Ich muss es nicht wiederholen, weil es vielfach aufgezählt worden ist, namentlich im Bereich der Staatsanwaltschaften, den heutigen Bezirksanwaltschaften, der leitenden Staatsanwälte und der Oberstaatsanwaltschaft.

Aber Daniel Vischer, Sie täuschen sich, ich habe noch nie das Kassationsgericht abschaffen wollen, weder im damaligen Vorstoss noch in irgendeinem anderen. Aber ich habe vielleicht beim nächsten Geschäft noch Gelegenheit, meine Meinung zum Kassationsgericht zu verdeutlichen. Ich habe einem früheren Präsidenten dieses Gerichts, der sich ebenso täuschte wie Sie, gesagt: Ich bin ein Fan der Nichtigkeitsbeschwerde und immerhin ein Freund des Kassationsgerichts. Und damit will ich es bewenden lassen.

Aber in einem Punkt scheint mir diese Vorlage doch etwas zaghaft geraten, wenn ich auch einräumen muss, dass ich die Verantwortung für die Volksabstimmung auch nicht übernehmen würde. Es handelt sich nämlich um Paragraf 81, Absatz 1, wo es so schön heisst: «Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen die Staatsanwälte auf Amtsdauer.» Dann heisst es gleich im selben Absatz: «Sie haben Amtsbefugnis für den ganzen Kanton.» Das ist an sich ein systematischer Widerspruch, der ja nur zeigt, dass offenbar ein grosser Teil unserer Bevölkerung Wert darauf legt, wenn es denn so weit kommen sollte, von einem Bezirksanwalt respektive dann Staatsanwalt eingelocht zu werden, den er selber gewählt hat. Aber das kann in die Binsen gehen. Wahrscheinlich hat er Brandtour und stammt aus dem Nachbarbezirk. Und die Untersuchung wird dann von einem von der Regierung eingesetzten ausserordentlichen Staatsanwalt geführt. Man täuscht sich also, wenn man hier Demokratie der Betroffenen ortet. Aber immerhin, Volkes Stimme – Gottes Stimme, und eine solche Stimme wird ja wohl die richtige Wahl treffen, auch wenn sie der Amtsgewalt der Staatsanwaltschaft nicht unterstellt ist.

Regierungsrat Markus Notter: Ich danke für diese interessante Diskussion, die doch gezeigt hat, dass offenbar der Regierungsrat eine Vorlage unterbreitet hat, die zumindest so viel Fleisch am Knochen hatte, dass man einiges davon rausschneiden konnte und sich die Vorlage aber immer noch so präsentiert, dass man darauf eintreten und sie durchberaten will. Ich muss Ihnen sagen, ich bedaure sehr, dass die Vorlage so weit abgespeckt wurde, wie sie Ihnen heute präsentiert wurde. Der Regierungsrat kann damit selbstverständlich leben. Marco

Ruggli hat, glaube ich, gesagt, wir hätten es mit Fassung getragen. Wir sind darin auch geübt, solche Entscheide mit Fassung zu tragen. Immerhin, Beat Walti, war beim Regierungsrat der Schmerz darüber, dass der Ersatz des Geschworenengerichts abgelehnt wurde, mindestens ebenso gross wie bei Ihrer Fraktion. Ich hatte jedenfalls den Eindruck, der Schmerz bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Kommission sei nicht so stark zum Ausdruck gekommen. Hätten Sie es heute nicht gesagt, hätte ich nicht gemerkt, dass Sie Schmerzen empfunden haben.

Es ist jetzt nicht der Ort, über das Geschworenengericht zu sprechen und das Dafür und Dawider hier darzulegen. Es gibt den Antrag, das Geschworenengericht zu ersetzen, nicht mehr. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag nicht fest. Aber immerhin so viel, Daniel Vischer: Wir hätten das Element der Unmittelbarkeit mit dem Kriminalgericht erhalten wollen, weil uns das wichtig erscheint bei der Beurteilung schwerer und schwerster Kriminalität. Und deshalb sind wir auch der Meinung, dass die Abschaffung des Geschworenengerichts, wann auch immer sie kommt, nicht so vonstatten gehen sollte, dass man das einfach der ordentlichen ersten Instanz überträgt. Wir sind der Meinung, dass es hier eine spezialisierte Instanz braucht, die auch mit einem etwas anderen Verfahren diese schwere Kriminalität beurteilt. Das Laienprinzip als zweites Element des Geschworenengerichts haben wir mit unserem Antrag nicht gerettet. Es ist aber auch die Frage, ob dies zu retten sich lohnt. In diesem Bereich kann man unterschiedliche Auffassungen vertreten. Ich nehme an, dass Sie das Laienprinzip nur im Bereich der Juristerei für sehr erstrebenswert betrachten. Sie würden es wahrscheinlich im Bereich des Universitätsspitals oder so nicht hoch halten, wenn Sie sich zu einer Operation begeben. Aber wie gesagt, man kann das unterschiedlich beurteilen.

Es bleibt dabei, das Geschworenengericht wird es im Moment weiterhin geben und es bleibt auch der Satz, den mir ein ehemaliger Geschworenengerichtsschreiber des Kantons Zürich gesagt hat: das Geschworenengerichtsverfahren sei das aufwändigste Einzelrichterverfahren im Kanton Zürich. Nun, wir leben damit und wir werden uns wieder miteinander darüber unterhalten müssen, wenn die eidgenössische Strafprozessordnung dann wirklich auf dem Tisch liegt.

Das zweite Element, das Sie abgeändert haben – es wurde darauf hingewiesen – die Volkswahl der künftig Staatsanwälte genannten Untersuchungs- und Anklagebeamten. Auch damit können wir leben.

Lukas Briner hat auf diese seltsame Situation hingewiesen, dass man im Bezirk wählt, aber die Amtsbefugnis im ganzen Kanton ist. Ich muss Ihnen aber sagen, Lukas Briner, dies ist heute schon so, und zwar deshalb, weil der Regierungsrat alle ordentlichen, vom Volk gewählten Bezirksanwälte auch noch zu ausserordentlichen für den ganzen Kanton ernennt. Und es sind also vom Volk gewählte Bezirksanwälte, die im ganzen Kanton tätig sind. Das ist ein Nachvollzug, den das Gesetz jetzt macht. Ich möchte hier nicht zynisch werden, aber ob die Demokratie und die demokratische Legitimation das Hauptmotiv für die Beibehaltung der Volkswahl dieser Staatsanwälte bildet oder ob es auch noch andere Motive gibt, insbesondere aus Sicht der Bezirksparteien, die ja doch eher Schwierigkeiten haben, sich zu finanzieren, sei dahingestellt. Jedenfalls ist diese Volkswahl, verbunden mit einem Wahlfähigkeitszeugnis, nicht derart schädlich, dass man sie bekämpfen müsste. Ob es irgend jemandem ausser den Bezirksparteien nützt, ist eine offene Frage.

Über den dritten Bereich der Rechtsmittel – das haben wir gehört – werden wir uns offenbar in der Detailberatung noch intensiver miteinander auseinandersetzen. Wir haben in der Vorlage den Grundsatz der zwei Instanzen zu verwirklichen versucht und sind der Meinung, dass damit die Qualität der Rechtsprechung genügend sichergestellt werden kann. Auch da kann man unterschiedliche Auffassungen vertreten. Wir haben dies in unserer Weisung auch ziemlich ausführlich dargelegt. Sie haben das vielleicht nachgelesen und die Interessen hin und her abgewogen. Ich meine, dass man hier wie gesagt einen Entscheid treffen muss. Ich glaube aber, dass es falsch wäre, diese Rechtsmittelfrage so zu entscheiden, dass man sagt «man muss ein Rechtsmittelsystem wählen, das einem bestimmten Gericht im Minimum eine bestimmte Anzahl von Fällen auf immer lässt». Ich glaube nicht, dass man so argumentieren kann, dass quasi ein Rechtsmittelsystem dann schlecht ist, wenn es einem bestimmten Gericht zu wenig Fälle generiert, und dann gut ist, wenn ein bestimmtes Gericht genügend Fälle hat, damit es schön arbeiten kann. Das wird ja wahrscheinlich nicht das Argument sein, oder? Und deshalb, glaube ich, müssen wir aus der Sache heraus argumentieren. Wir müssen aus der Überlegung heraus entscheiden, ob es diese dritte Instanz, dieses eingeschränkte zweite Rechtsmittel braucht oder nicht. Welche Auswirkungen dies auf die Gerichtsorganisation dann hat, ist eine Folgefrage, und die sollte eigentlich nicht im Vordergrund stehen. Ich sage das als jemand, der sich immer geärgert hat, wenn das Kassationsgericht zur Abschaffung ausgerufen wurde. Ich finde es nicht sinnvoll, eine Gerichtsinstanz einfach einmal zur Abschaffung ausrufen zu wollen, damit es diese Gerichtsinstanz nicht mehr gibt. Ich sage es aber auch all jenen, die der Meinung sind, im Kanton Zürich dürfe in der Prozessgesetzgebung nichts geändert werden, was dem Kassationsgericht allenfalls Schwierigkeiten bereiten könnte. Ich glaube, das ist nicht das richtige Entscheidungskriterium. Es macht keinen Sinn, dies in der Eintretensdebatte in extenso zu diskutieren. Wir werden Gelegenheit haben, dies im Rahmen der Detailberatung miteinander zu diskutieren.

Lassen Sie mich zum Schluss noch eine Bemerkung machen, welche die ganze Vorbereitung der Vorlage betrifft und die Art und Weise, wie wir hier offenbar gemeinsam Gesetzgebung betreiben. Franziska Troesch hat es etwas angetönt. Ich glaube, Ihre Motion ist im Jahr 1996 erheblich erklärt worden. Wir haben 1996 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche den Auftrag hatte, die Reorganisation des Strafrechtsbereiches im Kanton Zürich einmal aufzulisten und Vorschläge zu machen im Sinne eines Gesetzgebungskonzeptes; also noch nicht im Sinne einer ausgearbeiteten Vorlage, sondern eines Gesetzgebungskonzeptes, das auf der einen Seite eine Bestandesaufnahme enthalten und auf der anderen Zielsetzungen formuliert und Umsetzungsvorschläge gemacht hat. Dieses Gesetzgebungskonzept haben wir in die Vernehmlassung geschickt. Auf Grund der Vernehmlassung haben wir eine detailliert ausformulierte Vorlage erarbeiten lassen, unter Beizug von Fachexperten. Diesen Expertenentwurf haben wir wieder in die Vernehmlassung geschickt. Wir haben immer nach den Vernehmlassungen die Ergebnisse aufgenommen und sie, soweit sie uns richtig erschienen, auch in die Vorlage eingearbeitet. Also erst dann ist die regierungsrätliche Vorlage entstanden, nachdem wir eine zweite Vernehmlassung durchgeführt hatten. Die ganze Geschichte ist sehr detailliert und sehr aufwändig begleitet worden. Wir haben dann den Antrag dem Kantonsrat zugeleitet und sind in die Sitzungen der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit gegangen. Dort sind erstmals Fragen gestellt worden wie: Soll man überhaupt auf die Vorlage eintreten? Kommt sie nicht zur Unzeit? Beinhaltet sie nicht zu viele Revisionspunkte? Und so weiter. Ich muss Ihnen einfach sagen, aus Sicht des Regierungsrates, aus Sicht auch der Verwaltung wäre es eigentlich wünschenswert, wenn diese Meinungen pointiert und dezidiert bereits in den Vorverfahren eingebracht würden und man sehr viel früher schon sagen würde: «Eigentlich wollen wir das gar nicht. Eigentlich ist alles gut, wie es bis jetzt organisiert ist. Es hat sich sehr bewährt», wie Daniel Vischer in einem Anflug von Strukturkonservatismus offenbar sagt. Da könnten wir uns auch einiges an Arbeit ersparen. Wir haben seit 1996 intensivst an diesen Reformthemen gearbeitet und Ihnen, so meine ich, taugliche und auch mehrheitsfähige Vorschläge unterbreitet. Und ganz am Schluss, ganz am Schluss sagt man «ja, es geht uns doch etwas zu weit. Eigentlich hätten wir das gar nicht so gewollt.» Ich möchte Sie einfach bitten, dass Sie, wenn Sie diesbezüglich Bestellungen in Auftrag geben, sich vielleicht etwas klarer sind, dass Sie, wenn die Bestellungen ausgeführt werden, dann auch für diese Vorlagen hinstehen und diese wirklich wollen müssen. Andernfalls sollten Sie sie nicht bestellen. Ob jemand kalte Füsse hatte oder nur einen kühlen Kopf, das weiss ich nicht. Das ist auch relativ gleich. Tatsache ist, dass gewisse Reformen, die in diesem Parlament über Jahre hinweg verlangt worden sind, jetzt wieder aufgeschoben werden. Ich finde das bedauerlich.

Die zweite Bemerkung am Schluss. Viele haben hier gesagt, man müsse auf den Bund warten. Der Bund mache ja jetzt eine eidgenössische Strafprozessordnung und da könne man jetzt nicht legiferieren. Ich muss Ihnen sagen, mit dieser Argumentation können Sie in diesen Bereichen des Prozessrechtes überhaupt gar nie mehr irgend etwas ändern. Der Bund legiferiert dauernd. Es ist jetzt wieder eine Strafprozessordnungsrevision notwendig, weil das Medienstrafrecht des Bundes revidiert wurde und wir müssen Anpassungen machen. Wir haben diese ganze Geschichte mit BÜPF (Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die verdeckte Ermittlung). Das ist dieses Überwachungsgesetz im Zusammenhang mit technischen Installationen und so weiter. Es macht eine Anpassung der Strafprozessordnung notwendig. Das ist unser täglich Brot. Wir werden uns noch häufig auf die Bundesgesetzgebung hin anpassen und Veränderungen vornehmen müssen. Wenn Sie mit der Haltung, man dürfe nichts machen, bis der Bund alles definitiv entschieden hat, an die Sache herangehen, dann ist das eine Illusion. Und deshalb verstehe ich das Argument auch nicht so ganz, dass man sagt, jetzt dürfe man am Geschworenengericht nichts ändern, der Bund entscheide ja dann auch. Zu Ende gedacht, ist das eigentlich auch das

Ende des Föderalismus. Wenn Sie nämlich als Kanton eine Zuständigkeit haben, den Auftrag haben, bestimmte Dinge hier im Kanton zu regeln, dann sind Sie eigentlich aufgefordert, das auf den heutigen Stand zu bringen, unbesehen dessen, was der Bund irgendwann dereinst einmal machen wird. Wenn Sie das nicht so machen, dann wird die kantonale Gesetzgebung sich als so veraltet erweisen und wir werden Strukturen haben, die derart überholt sind, dass der Bund dann zu Recht sagt: «Die Kantone handeln gar nicht mehr und sind gar nicht fähig, ihre Kompetenzen wirklich wahrzunehmen.» Es betrübt mich ein bisschen, dass Sie heute von Ihrer verfassungsmässigen Kompetenz, dieses Gerichtswesen in diesem Kanton nach Ihren Vorstellungen zu legiferieren, nicht wahrnehmen wollen, weil Sie einmal mehr auf den Bund warten. Ich muss Ihnen sagen, wer immer auf die andern wartet, der wird keinen Erfolg haben. Und der wird Schwierigkeiten haben, sein Haus in Ordnung zu halten. Man kann eben auch zu lange warten, und dann ist man eben – ich sage es nicht gerne, aber es ist ein bisschen so – wer lange wartet, ist ein bisschen ein Langweiler. Und der kann seine Vorstellungen nicht durchsetzen. Ich bedaure deshalb, dass die Vorlage so zurechtgestutzt wurde. Ich nehme zur Kenntnis, dass das der kleinste gemeinsame Nenner ist. Immerhin darf man erwarten, dass die Vorlage, wenn Sie sie durchberaten haben, konsensfähig ist und dass sie dann auch rasch in Kraft treten und umgesetzt werden kann.

Ich danke der Kommission für die gute Zusammenarbeit und für die Möglichkeit, doch eine Vorlage zu erarbeiten, die hier in diesem Rat mehrheitsfähig ist, auch wenn wir uns etwas mehr an Reformfreudigkeit und Mut vorgestellt hätten. Aber der Regierungsrat lässt den Kopf nicht hängen. Wir werden weiter arbeiten und Ihnen dereinst eine neue Vorlage unterbreiten müssen. Und das Leben geht weiter. Ich danke Ihnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ist jemand vom Wunsch beseelt, jetzt noch die Detailberatung durchzuführen? Das ist nicht der Fall. Dann

brechen wir hier ab. Fortsetzung der Beratungen zu dieser Vorlage am 2. Dezember 2002.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Ausgaben des Kantons Zürich zugunsten des Zürcher Schauspielhauses

Interpellation Alfred Heer (SVP, Zürich)

 Information an alle Verkehrsteilnehmenden über wesentliche Änderungen im Strassenverkehrsgesetz

Anfrage Peter Reinhard (EVP, Kloten)

 Werbung für Billigflüge mit dem Unique-Logo Anfrage Ueli Keller (SP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 4. November 2002 Die Protokollführerin:

Heidi Khereddine-Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 25. November 2002.